



# Fragen/Antworten zur COVID-19- Impfung im Kanton Zürich

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Registrierung/Terminbuchung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Impfhotlines in Fremdsprachen (1.10.21)</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Brief: Registrierung auf dem COVID-19 Portal (7.9.21)</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Impfgruppen/Priorisierung</b>	<b>6</b>
4.1	Allgemein	6
4.2	12- bis 15-Jährige	7
4.3	Kinderimpfung von 5-11 Jahren (30.12.21)	8
<b>5.</b>	<b>Medizinische Fragen zur Impfung (22.10.22)</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Boosterimpfungen / Auffrischimpfungen (17.12.21)</b>	<b>16</b>
<b>7.</b>	<b>Impfen &amp; Schwangerschaft</b>	<b>18</b>
<b>8.</b>	<b>Impfung von Person mit Wohnsitz ausserhalb des Kanton Zürich</b>	<b>19</b>
<b>9.</b>	<b>Impfung ohne Schweizer Krankenkassennummer</b>	<b>20</b>
<b>10.</b>	<b>Impfung Personen mit Migrationshintergrund</b>	<b>20</b>
<b>11.</b>	<b>Impfung von Randständigen und Sans Papiers</b>	<b>20</b>
<b>12.</b>	<b>Impfung trotz Corona-Erkrankung</b>	<b>21</b>
<b>13.</b>	<b>Impfung &amp; Krankheiten</b>	<b>21</b>
<b>14.</b>	<b>Crossover-Impfungen</b>	<b>21</b>
<b>15.</b>	<b>Impftram</b>	<b>22</b>
<b>16.</b>	<b>Impfzentren</b>	<b>22</b>
<b>17.</b>	<b>Walk-Ins (15.12.21)</b>	<b>24</b>
<b>18.</b>	<b>Arztpraxen</b>	<b>24</b>
<b>19.</b>	<b>Apotheken</b>	<b>24</b>
<b>20.</b>	<b>Impfmobile (15.12.21)</b>	<b>24</b>

<b>21.</b>	<b>Heime</b>	<b>25</b>
<b>22.</b>	<b>Gesundheitspersonal</b>	<b>25</b>
<b>23.</b>	<b>Personal für Impfkampagne</b>	<b>25</b>
<b>24.</b>	<b>Anzahl Impfungen</b>	<b>26</b>
<b>25.</b>	<b>Impfstoff</b>	<b>26</b>
<b>26.</b>	<b>Covid-Test: wer zahlt?</b>	<b>27</b>
<b>27.</b>	<b>COVID-Zertifikat</b>	<b>27</b>
	27.1 Allgemein	27
	27.2 Wie erhalte ich das Covid-Zertifikat?	29
<b>28.</b>	<b>Werbung für Impfungen</b>	<b>39</b>

# 1. Registrierung/Terminbuchung

## Wie komme ich zu einem Impftermin?

Unter [zh.ch/corona-impfung](https://zh.ch/corona-impfung) steht ein Link zur Verfügung, über den sich impfwillige Personen für die Impfung anmelden können. Die Anmeldung für die zwei Impftermine erfolgt in zwei Schritten. Der erste Schritt ist die Registrierung mit der Erfassung der persönlichen Daten und der Beantwortung medizinischer Fragen.

Nach Abschluss der Registrierung erhalten die Impfwilligen einen sechsstelligen persönlichen Code bestehend aus Zahlen und Buchstaben. Der Code wird für die Terminbuchung und als Eintrittsticket im Impfzentrum benötigt. Notieren Sie sich den Code und bewahren Sie ihn gut auf.

Der zweite Schritt ist die Auswahl des Impforts und die Buchung der beiden Impftermine.

## Wie kann ich mich registrieren?

Online unter [zh.ch/corona-impfung](https://zh.ch/corona-impfung) oder telefonisch 0848 33 66 11 (täglich Mo – So von 07:00 bis 23:00 Uhr).

Impfwillige Personen sollten wenn immer möglich die Registration online vornehmen und sich bei Bedarf durch eine geeignete Person helfen lassen.

## Was brauche ich für die Registration?

Personalien (Name, Vorname – gemäss Pass oder Identitätskarte!), Adresse und Krankenkassenschein und bei der Online-Anmeldung via [zh.ch/corona-impfung](https://zh.ch/corona-impfung) ein SMS-fähiges Mobiltelefon.

## Kann ich für jemand anderes die Registrierung übernehmen?

Ja, es müssen aber die relevanten Unterlagen der zu registrierenden Person vorhanden sein sowie Fragen über Erkrankungen, Lebensumstände und Beruf beantwortet werden können.

## Nach der Registrierung habe ich ein Mail bekommen, dass meine Krankenkassennummer nicht korrekt sei. Ist das ein seriöser Absender?

Das Impfzentrum Triemli überprüft die Vollständigkeit bzw. Korrektheit der Angaben von Impfwilligen im Anmeldetool. Wenn eine Unregelmässigkeit festgestellt wird, verschickt das Impfzentrum Triemli eine E-Mail mit Absender [STZ-Dispo-Impfcenter@triemli.zuerich.ch](mailto:STZ-Dispo-Impfcenter@triemli.zuerich.ch).

Beispiel eines E-Mails:

Bei der Überprüfung Ihrer Daten ist eine Unregelmässigkeit bei der Krankenkassennummer festgestellt worden. Besonders im Hinblick auf digitale Impfbefreiungen wird eine richtig hinterlegte Krankenkassennummer wichtig sein. Wir bitten Sie um die kurze Nachreichung über den folgenden Link: <https://waidundtriemli.typeform.com/to/tSjrdwhP>

## Wie geht es nach der Registrierung weiter?

Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie einen sechsstelligen persönlichen Code bestehend aus Zahlen und Buchstaben. Diesen benötigen Sie für alle weiteren Schritte des Impfprozesses, insbesondere muss er auch an die zwei Impftermine mitgebracht werden. Ohne Vorweisen dieses Codes ist keine Impfung möglich.

## Was brauche ich für die Terminbuchung?

Loggen Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse oder Ihrem Benutzernamen im Anmeldeportal ([zh.ch/corona-impfung](https://zh.ch/corona-impfung)) ein, je nachdem, wie Sie sich registriert haben. Nach erfolgreichem eingebenem SMS-Code gelangen Sie direkt auf die Seite, auf welcher Sie Termine buchen können.

## Wer kann momentan Termine buchen?

Seit dem 25. Juni 2021 können alle Zürcherinnen und Zürcher ab 12 Jahren Impftermine buchen.

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich gelten folgende Regeln:

**Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz impfen lassen möchten (27.8.21):**

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz erwerbstätig sind, können sich im Kanton Zürich seit dem 1. September 2021 impfen lassen. Des Weiteren sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deren enge Familienangehörige ohne Schweizer Bürgerrecht, die im gleichen Haushalt leben, im Kanton Zürich zur Teilnahme am Impfprogramm berechtigt. Nicht zur Impfung im Kanton Zürich zugelassen sind Touristinnen und Touristen.

**Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton haben:**

Gemäss dem BAG ist man in der Wahl des Impfortes frei. Der Tarifvertrag gilt in der ganzen Schweiz. Die Impfung ist somit unabhängig vom Wohnort oder vom Ort einer laufenden Behandlung. Die Regelung des Zugangs zur Impfung ist jedoch Sache der Kantone. Solange die Impfstoffmenge begrenzt ist, kann es sein, dass gewisse Kantone das Impfangebot auf die Kantonsbewohner beschränken. (vgl. [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) \(admin.ch\)](#))

**Ist genügend Impfstoff verfügbar? Hat es genügend Termine?**

Ja, es ist auf absehbare Zeit genügend Impfstoff vorhanden.

**Der detaillierte Ablauf der Registrierung, Terminbuchung und Terminänderung bzw. –stornierung ist in der Schritt-für-Schritt-Anleitung beschrieben. Diese ist auf der Webseite [zh.ch/coronaimpfung](https://zh.ch/coronaimpfung) als PDF hinterlegt.**

## 2. Impfhotlines in Fremdsprachen (1.10.21)

Impfhotline-Mitarbeitende mit Sprachkenntnissen in Albanisch, Bosnisch, Italienisch, Kroatisch, Portugiesisch, Serbisch und Spanisch stehen über separate Telefonnummern zur Verfügung.

Sprache	Telefonnummer	Zeiten
Albanisch	+41 44 244 54 41	Montag 8 bis 11 Uhr; 17 bis 20 Uhr Dienstag 17 bis 20 Uhr Mittwoch 8 bis 11 Uhr; 17 bis 20 Uhr Donnerstag 17 bis 20 Uhr
Italienisch	+41 44 244 54 42	Montag 8 bis 11 Uhr; 18 bis 23 Uhr Dienstag 8 bis 11 Uhr Mittwoch 8 bis 11 Uhr; 18 bis 23 Uhr Samstag 8 bis 11 Uhr Sonntag 8 bis 11 Uhr
Portugiesisch	+41 44 244 54 43	Montag 9 bis 11 Uhr Donnerstag 9 bis 11 Uhr Freitag 9 bis 11 Uhr Sonntag 9 bis 11 Uhr
Bosnisch, Kroatisch, Serbisch	+41 44 244 54 44	Montag 19 bis 23 Uhr Dienstag 19 bis 23 Uhr Mittwoch 19 bis 23 Uhr Donnerstag 19 bis 23 Uhr Freitag 19 bis 23 Uhr Samstag 9 bis 12 Uhr; 19 bis 23 Uhr Sonntag 9 bis 12 Uhr; 19 bis 23 Uhr
Spanisch	+41 44 244 54 45	Dienstag 8 bis 11 Uhr Mittwoch 8 bis 11 Uhr

Deutsch, Englisch und Französisch	0848 33 66 11	Mo-So:	7 bis 23 Uhr
--------------------------------------	---------------	--------	--------------

### **3. Brief: Registrierung auf dem COVID-19 Portal (7.9.21)**

#### **Ich habe einen Brief erhalten, dass ich mich auf dem COVID-19-Portal registrieren respektive ein persönliches Konto erstellen soll. Warum?**

Ein Konto ist Voraussetzung:

- damit Sie jederzeit Zugriff auf Ihre Impfdokumentation und Ihr COVID-Zertifikat haben.
- um zu gegebenem Zeitpunkt auf dem Portal einen Termin für eine allfällige Auffrischimpfung zu vereinbaren.
- dass wir Sie nach erfolgter Registrierung jederzeit schnell und einfach per SMS informieren können.

Die Registrierung ist sehr einfach in wenigen Minuten erledigt.

#### **Was muss ich tun? (18.10.21)**

Gehen Sie auf [zh.vacme.ch/onboarding](https://zh.vacme.ch/onboarding) und eröffnen Sie für sich ein Benutzerkonto. Alles was Sie benötigen ist Ihr persönlicher Code: XXXXXXXX. Der Code ist 10- oder 11-stellig, beginnt mit ZH und wurde ihnen per Post zugestellt. Dieser persönliche Code ist einmalig bei der Kontoeröffnung gültig. Sie bestimmen bei der anschliessenden Registrierung ein Benutzername und ein Passwort. Bitte notieren Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Passwort, da dies künftig Ihre Zugangsdaten für VacMe sind.

#### **Ich habe den Brief verloren**

Melden Sie sich bei der Impfhotline unter 0848 33 66 11. Die Impfhotline wird ein neues Schreiben auslösen für Sie.

#### **Mein 10- oder 11-stelliger Code wurde gesperrt. Was muss ich tun? (18.10.21)**

Melden Sie sich bei der Impfhotline unter 0848 33 66 11. Die Impfhotline wird Ihnen einen neuen Code zustellen.

#### **Die Person, die den Brief erhalten hat, ist gestorben!**

Das tut uns aufrichtig leid. Aus datenschutzrechtlichen Gründen gab es leider keine Möglichkeit, die zum Zeitpunkt der Impfung angegebenen Adressen abzugleichen und damit zu prüfen, ob die Betroffenen zwischenzeitlich verstorben sind. Wir verstehen, dass dies Verwirrung auslösen kann und entschuldigen uns dafür.

#### **Wie viel kostet diese Aktion den Steuerzahlenden?**

Alle, die sich im Covid-19-Tool registriert haben und somit über ein eigenes Konto verfügen, sind schneller und einfacher erreichbar. Je mehr Leute registriert sind, desto einfacher wird die Administration hinsichtlich der erwarteten Auffrischimpfung und desto weniger Leute benötigen telefonischen Support durch die Impfhotline. Damit wird die Impfkampagne unter dem Strich günstiger.

#### **Ich habe den Brief zwei Mal erhalten**

Bitte entschuldigen Sie die dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten. Offenbar sind Sie zwei Mal in unserem System erfasst. Wir bitten Sie in diesem Falle, sich an die Impfhotline 0848 33 66 11 zu wenden. Sie hilft Ihnen bei der Bereinigung Ihrer Daten.

#### **Ist die Registrierung freiwillig?**

- Ja. Ein Konto auf «VacMe» ist jedoch Voraussetzung
- damit Sie jederzeit Zugriff auf Ihre Impfdokumentation und Ihr COVID-Zertifikat haben,
  - um zu gegebenem Zeitpunkt einen Termin für eine Auffrischimpfung zu vereinbaren,
  - dass wir Sie jederzeit schnell und einfach per SMS informieren können.

Die Registrierung ist sehr einfach in wenigen Minuten erledigt.

#### **Ist der Datenschutz gewährleistet?**

Ja. Der Kanton hat keine Einsicht in die im kantonalen Impftool «VacMe» hinterlegten medizinischen Daten. Das Tool wird im Auftrag des Kantons über ein privates Unternehmen betrieben und dieses hält sich streng an die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

#### **Wie sind Sie zu meiner Adresse gekommen?**

Als Sie sich für die Impfung registriert hatten, haben Sie auch Ihre Adresse angegeben.

#### **Die Registrierung ist abgelaufen, was muss ich tun?**

Das kann vorkommen, ist aber weiter nicht tragisch. Versuchen Sie sich nach 15 Minuten noch einmal mit demselben Code, den Sie erhalten haben, zu registrieren.

## **4. Impfgruppen/Priorisierung**

### **4.1 Allgemein**

#### **Was sind Impfgruppen?**

Der Kanton Zürich spricht von Impfgruppen, die mit Buchstaben bezeichnet werden. Für die Einteilung orientiert sich der Kanton Zürich an der vorgegebenen Priorisierung des BAG. Mittlerweile sind alle Gruppen ausser die Impfgruppe T (0 bis 11-Jährige) für die Impfung zugelassen.

Definitionen	Priorisierung BAG	Impfgruppe Kanton Zürich
Über 75 Jahre alt	1	A
Krankheiten höchstes Risiko	1	B
Über 65 Jahre alt	1	C
Zwischen 50-64 Jahre alt mit chronischer Krankheit	1	D
Zwischen 18-49 Jahre alt mit chronischer Krankheit	1	E
Gesundheitsfachpersonal/Betreuung Heime/Spitäler und Kliniken/Spitex	2	F
Gesundheitsfachpersonal/Betreuung Arztpraxen/weitere ambulante Leistungserbringer	2	G
Leben zusammen mit BGP zwischen 50-64 Jahre alt	3	H
Leben zusammen mit BGP zwischen 18-49 Jahre alt	3	I
Gemeinschaften mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zwischen 50-64 Jahre alt	4	K
Gemeinschaften mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zwischen 18-49 Jahre alt	4	L

Zwischen 50-64 Jahre alt	5	M
Zwischen 18-49 Jahre alt	5	N
Zwischen 16-17 Jahre alt mit chronischer Krankheit	1	O
Zwischen 12-15 Jahre alt mit chronischer Krankheit	-	P
Zwischen 0-11 Jahre alt mit chronischer Krankheit	-	Q
Zwischen 16-17 Jahre alt	5	R
Zwischen 12 bis 15 Jahre alt	-	S
Zwischen 0-11 Jahre alt	-	T

## 4.2 12- bis 15-Jährige

### **Ab wann können sich 12- bis 15-Jährige im Kanton Zürich impfen lassen?**

Seit Montag, 28. Juni 2021, können sich 12- bis 15-Jährige (Impfgruppen P und S) im Kanton Zürich impfen lassen. Anmeldungen sind über das kantonale Impftool möglich.

### **Welcher Impfstoff ist für Jugendliche zugelassen? (30.8.21)**

Neu ist auch der Impfstoff Spikevax von Moderna neben Comirnaty von Pfizer/BioNTech ab 12 Jahren zugelassen.

### **Sollen sich Jugendliche impfen lassen? (30.8.21)**

Allen Jugendlichen ab 12 Jahren wird die Impfung empfohlen.

### **Unterscheidet sich das Impfen bei Kindern und Erwachsenen? (30.8.21)**

Nein.

### **Brauchen Jugendliche von 12 bis 15 Jahren eine Einwilligung ihrer Eltern?**

12- bis 15-Jährige werden nur geimpft, wenn sie von einem Elternteil zum Impftermin begleitet werden oder eine von einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnete Einwilligungserklärung ins Impfzentrum mitbringen. Eine Einwilligungserklärung steht hier zum Download bereit: [zh.ch/coronaimpfung](https://www.zh.ch/coronaimpfung)

Unbegleitete Jugendliche ohne Einwilligungserklärung können nur im Kinderspital geimpft werden. Sie melden sich ebenfalls über das kantonale Impftool für einen Impftermin im Kinderspital an. Ihre Urteilsfähigkeit wird dort von einer Fachärztin oder einem Facharzt Pädiatrie vor der Impfung abgeklärt.

### **Wo können sich 12-15-Jährige impfen lassen? (16.9.21)**

Jugendliche können sich in den Impfzentren Winterthur, Uster, Triemli und im Referenzimpfzentrum EBPI Zürich sowie am Kinderspital Zürich impfen lassen.

### **Dürfen sich auch Begleitpersonen impfen lassen?**

Begleitpersonen der Jugendlichen können sich, ausser im Kinderspital, ohne Voranmeldung mitimpfen lassen. Sie werden gebeten, die folgenden Dokumente mitzubringen: amtlicher Ausweis, Krankenkassenkarte, allfällige Zusatzunterlagen (z.B. ärztliches Attest), allfälliger Nachweis einer COVID-19 Erkrankung (positiver PCR-Antigen- oder Antikörpertest oder die Isolationsanordnung).

### **Können sich auch 12-15-Jährige ohne Einwilligungserklärung oder ohne Begleitung impfen lassen?**

Unbegleitete Jugendliche ohne Einwilligungserklärung können nur im Kinderspital geimpft werden. Sie melden sich ebenfalls über das kantonale Impftool für einen Impftermin im Kinderspital an. Ihre Urteilsfähigkeit wird dort von einer Fachärztin oder einem Facharzt Pädiatrie vor der Impfung abgeklärt.

## 4.3 Kinderimpfung von 5-11 Jahren (30.12.21)

### **Ab wann können Kinder von 5-11 Jahren geimpft werden?**

Ab dem 3. Januar 2022, 8.00 Uhr können Termine für Kinderimpfungen ab dem 4. Januar 2022 gebucht werden.

### **Wo werden Kinderimpfungen durchgeführt?**

Kinderimpfungen werden im Referenzimpfzentrum EBPI am Hirschengraben Zürich sowie am Kinderspital Zürich und im Impfzentrum Uster angeboten. Darüber hinaus impfen einige Kinderarztpraxen im ganzen Kanton. Erkundigen Sie sich dafür direkt bei Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt.

### **Impfung nur in Begleitung**

Kinder zwischen 5 und 11 Jahren müssen zur Impfung von einer gesetzlichen Vertreterin bzw. einem gesetzlichen Vertreter begleitet werden.

### **Muss ich mein Kind anmelden oder kann ich einfach so vorbeigehen?**

Eine Anmeldung über das kantonale Impftool ([zh.vacme.ch](https://zh.vacme.ch)) ist notwendig.

### **Welcher Impfstoff ist für Kinder zugelassen?**

Der mRNA-Impfstoff Comirnaty® von Pfizer/BioNTech ist durch Swissmedic für Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren zugelassen. Es handelt sich um einen eigens hergestellten Kinder-Impfstoff. Die Dosierung ist niedriger als beim Impfstoff für Personen ab 12 Jahren.

### **Soll ich mein Kind impfen lassen?**

Die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) empfiehlt die Impfung von Kindern im Alter von fünf bis elf Jahren, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte diese aufgrund der individuellen Nutzen-Risiko-Abwägung für ihr Kind wünschen.

Diese Empfehlung gilt besonders für Kinder, die

- ✓ aufgrund einer chronischen Erkrankung bereits stark gesundheitlich belastet sind. Dies um möglichst jede zusätzliche Erkrankung oder Infektion zu verhindern, wie beispielsweise im Falle einer schweren neuro-muskulären Erkrankung.
- ✓ enge Kontakte (Haushaltsmitglieder) von Personen sind, die sich z.B. wegen Immundefizienz selbst mit der Impfung nicht ausreichend schützen können.

Kindern mit einer bestätigten, durchgemachten Coronavirus-Infektion, die zu den obengenannten Personengruppen gehören, wird nur eine Impfdosis empfohlen. Allen anderen genesenen Kindern wird aktuell keine Impfung empfohlen.

### **Mein Kind hatte schon Covid, soll ich es trotzdem impfen lassen?**

Kindern mit einer bestätigten durchgemachten Coronavirus-Infektion wird die Impfung nicht empfohlen. **Ausnahme: chronisch kranke Kinder und wenn Person im Haushalt mit ungenügendem Schutz lebt wird eine Impfung empfohlen.**

### **Ich bin mir nicht sicher, ob mein Kind Covid hatte. Soll ich es impfen lassen?**

Ja, in diesem Fall wird eine Impfung empfohlen.



### **Braucht es auch zwei Impfungen, wie bei den Erwachsenen?**

Für die Grundimmunisierung werden – gleich wie bei den Erwachsenen – zwei Impfungen im Abstand von 4 Wochen empfohlen, sofern das Kind nicht genesen ist und eine Bestätigung vorliegt. Beide Termine können im kantonalen Impftool VacMe direkt gebucht werden.

### **Mehr Infos und Dokumente zum Download**

Weitere Informationen zur Kinderimpfung ist auf der Website zu finden (z.B. Factsheet und Aufklärungsbogen zum Download): <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/coronavirus-impfung.html#-961414321>

## **5. Medizinische Fragen zur Impfung (22.10.22)**

### **Welche Covid-19-Impfstoffe werden in der Schweiz eingesetzt?**

In der Schweiz werden momentan folgende Covid-19-Impfstoffe eingesetzt:

#### **Impfstoff von Pfizer/BioNTech**

Der Impfstoff von Pfizer/BioNTech (Comirnaty®) wurde am 19. Dezember 2020 von Swissmedic zugelassen. Die Schweiz erhält 6 Millionen Impfdosen, welche gestaffelt über mehrere Monate geliefert werden. Pfizer/BioNTech nutzt bei Ihrem Impfstoff die mRNA-Technologie.

#### **Impfstoff von Moderna**

Der Impfstoff von Moderna (COVID-19 Vaccine Moderna®) erhielt die Zulassung von Swissmedic am 12. Januar 2021. Die Schweiz erhält 13,5 Millionen Impfdosen, welche ebenfalls gestaffelt über mehrere Monate geliefert werden. Auch Moderna nutzt die mRNA-Technologie.

#### **Impfstoff von Janssen**

Der Impfstoff von Janssen (COVID-19 Vaccine Janssen®) wurde am 22. März 2021 von Swissmedic zugelassen. Die Schweiz erhält 150'000 Impfdosen, welche im Oktober 2021 geliefert werden. Es handelt sich dabei um einen Vektorimpfstoff.

### **Gibt es Unterschiede zwischen den beiden Impfstoffen von Pfizer/BioNTech und Moderna?**

Es gibt nur wenige Unterschiede zwischen den beiden Impfstoffen von Pfizer/BioNTech und Moderna. Folgenden Unterschied haben die beiden Impfstoffe:

- Die Impfstoffe enthalten unterschiedliche Zusatzstoffe.

Vieles ist bei beiden Impfstoffen ähnlich oder gleich:

- Beide Impfstoffe sind für Personen ab 12 Jahren zugelassen.
- Beide Impfstoffe sind mRNA-Impfstoffe.
- Beide Impfstoffe haben eine ähnlich hohe Wirksamkeit von 95 bzw. 94 Prozent.
- Beide Impfstoffe sind gut verträglich.
- Es sind zwei Impfungen nötig.

- Die zweite Impfung erfolgt etwa vier Wochen nach der ersten Impfung.
- Die zweite Impfung muss mit dem gleichen Impfstoff erfolgen wie die erste.
- Beide Impfstoffe enthalten Polyethylenglycol (PEG). Wenn Sie eine schwere bestätigte Allergie haben, ist eine Covid-19-Impfung nicht empfohlen.

### **Kann ich zwischen Impfstoffen auswählen, wenn mehrere Impfstoffe in der Schweiz zugelassen sind? Wer entscheidet, mit welchem Impfstoff ich geimpft werde?**

Zum heutigen Zeitpunkt können Sie bei den mRNA-Impfstoffen nicht zwischen den Impfstoffen von Pfizer/BioNTech oder Moderna auswählen. Beide sind hinsichtlich der Wirksamkeit und der Sicherheit gleichwertig. Sie werden deshalb den gleichen Zielgruppen angeboten.

Entscheidend dafür, welchen mRNA-Impfstoff Sie erhalten, ist momentan vor allem die Verfügbarkeit der einzelnen Impfstoffe in der Schweiz.

Sie können sich aus medizinischen Gründen nicht mit einem mRNA-Impfstoff impfen lassen (z.B. wegen einer schweren Allergie auf einen Inhaltsstoff)? Oder Sie möchten sich nicht mit einem mRNA-Impfstoff impfen lassen? Dann erhalten Sie den Vektorimpfstoff von Janssen, sofern Sie über 18 Jahre alt und nicht schwanger oder am Stillen sind.

### **Welche Nebenwirkungen können nach der Impfung auftreten?**

Die in der Schweiz eingesetzten Impfstoffe sind sicher und wirksam. Wie bei allen Medikamenten können Impfstoffe Nebenwirkungen verursachen. Sie sind meistens mild und von kurzer Dauer. **Zu den häufigen Nebenwirkungen gehören:**

- Reaktion an der Einstichstelle wie Schmerzen, Rötungen und Schwellungen;
- Kopfschmerzen, Müdigkeit;
- Muskel- und Gelenkschmerzen;
- allgemeine Symptome wie Schüttelfrost, Fiebergefühl oder Fieber

**Sehr selten kann es zu schweren Nebenwirkungen kommen**, beispielsweise zu einer allergischen Reaktion. Eine solche Reaktion tritt meist unmittelbar nach der Impfung auf und kann gut behandelt werden. Bei Personen, bei denen bereits schwere allergische Reaktionen aus der Vergangenheit bekannt sind, müssen im Fall einer Impfung entsprechende begleitende Vorsichtsmassnahmen eingehalten werden.

In sehr seltenen Fällen wurden zeitnah nach der Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (i.d.R. innerhalb von 14 Tagen) Entzündungen des Herzmuskels oder des Herzbeutels beobachtet. Ein Zusammenhang mit der Impfung wird derzeit als möglich beurteilt. Mehrheitlich verliefen diese Fälle mild und konnten gut behandelt werden. Typische Symptome einer Herzmuskel-Entzündung sind Brustschmerzen, Atemnot und Herzklopfen. Wenden Sie sich bei solchen Symptomen sofort an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt.

Vereinzelt wurde innerhalb der ersten drei Wochen nach der Impfung mit dem Vektorimpfstoff von Janssen seltene Formen von Thrombosen (v.a. Hirnvenen- oder Bauchvenenthrombosen aber auch arterielle Thrombosen) beobachtet. Diese Ereignisse waren schwerwiegend, traten jedoch nur sehr selten (bei 1-8 von 1 Million Personen) nach einer Impfung mit dem Vektorimpfstoff von Janssen auf.

Abgesehen davon gibt es bisher weder in den Studien noch bei den seit der Zulassung geimpften Personen Auffälligkeiten bezüglich schwerer Nebenwirkungen. Fachleute beobachten mögliche Hinweise genau.

Schwere Nebenwirkungen sind meldepflichtig. Die Meldestelle bei Swissmedic prüft die Meldungen und leitet bei Auffälligkeiten (z.B. Häufung von bestimmten Meldungen) die Überprüfung des Zusammenhangs mit der Impfung ein.

Weitere Informationen zu Nebenwirkungen der zugelassenen Impfstoffe finden Sie auf der Seite von Infovac (<https://www.infovac.ch/de/impfungen/nach-krankheiten-geordnet/coronavirus-covid-19>).

Passend zum Thema finden Sie auch eine Antwort zu Rötungen und Schwellungen am geimpften Arm in folgender Frage: Was ist der «Covid-Arm»? : <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html?faq-url=/covid/de/impfung/was-ist-der-covid-arm>

### **Wie lange nach der Impfung können Nebenwirkungen auftreten?**

Generell sind Nebenwirkungen in den ersten sechs Monaten nach der Impfung zu erwarten. Die meisten Nebenwirkungen treten jedoch kurz nach der Impfung auf. Sie sind in der Regel mild und von kurzer Dauer. Ähnlich wie bei anderen Impfungen sind dies meist Reaktionen an der Einstichstelle (insbesondere Schmerzen oder auch Rötung, Schwellung) oder allgemeine Symptome (z. B. Müdigkeit, Kopfschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, Fieber).

Wenden Sie sich an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, wenn Nebenwirkungen länger dauern, schlimmer werden oder wenn sich in den Wochen nach der Impfung Ihr Wohlbefinden verändert.

### **Soll ich mich testen lassen, wenn ich vollständig geimpft bin?**

In den folgenden Fällen empfehlen wir, dass Sie sich in einer Praxis, einer Apotheke, einem Testzentrum oder einem Spital vorzugsweise mittels PCR-Test oder anderenfalls mittels Antigen-Schnelltest testen lassen, auch wenn Sie vollständig geimpft (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/impfen.html#-190878347>) sind:

- Sie haben Krankheitssymptome (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html#-313933553>) des neuen Coronavirus.
- Sie erhalten eine Anweisung von Ihrer zuständigen kantonalen Stelle, dass Sie sich testen lassen sollen (z.B. aufgrund eines engen Kontaktes).

Diese Regeln gelten, da eine Impfung nie einen hundertprozentigen Schutz garantiert. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass Sie sich trotz der Impfung mit dem neuen Coronavirus anstecken. Mit der Covid-19-Impfung sind Sie aber sehr gut vor einem schweren Krankheitsverlauf geschützt.

Ausführliche Informationen zum Testen und zur Teststrategie finden Sie auf der Seite [Testen](#).

### **Was ist der «Covid-Arm»?**

Beim «Covid-Arm» handelt es sich um teils grossflächige Rötungen und Schwellungen am geimpften Arm nach der Impfung mit einem mRNA-Impfstoff. Diese Reaktionen im Bereich der



Einstichstelle treten meist ungefähr eine Woche nach der Impfung auf. Sie wurden häufiger nach der Verabreichung des Moderna-Impfstoffes festgestellt. Nach heutigem Wissensstand treten die Reaktionen bei etwa 8 von 1000 geimpften Personen nach der ersten Impfdosis auf. Bei etwa 2 von 1000 geimpften Personen treten sie nach der zweiten Impfdosis auf.

Wenn die Reaktionen nach der ersten Impfdosis aufgetreten sind, ist das kein Grund auf die zweite Impfdosis zu verzichten. Ebenfalls bedeutet das nicht, dass Sie die Reaktion auch mit der zweiten Impfdosis bekommen. Es ist wichtig, dass Sie auch die zweite Impfdosis erhalten. Nur so sind Sie möglichst gut vor dem Coronavirus geschützt. Die zweite Impfdosis sollte dann eher in den anderen Arm verabreicht werden.

**Gut zu wissen:** Es handelt sich nach ersten Erkenntnissen um vorübergehende Reaktionen in Zusammenhang mit dem Aufbau der körpereigenen Immunabwehr. Die Reaktionen sind zwar unangenehm, aber harmlos. Sie verschwinden ohne Behandlung nach einigen Tagen wieder und haben keine längerfristigen Folgen. Kühlen der betroffenen Stelle kann Linderung verschaffen. Sprechen Sie mit Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt, wenn Sie ausgeprägte Beschwerden haben. Sie/er wird Sie beraten, wie Sie die Beschwerden zusätzlich lindern können.

### **Soll ich mich impfen lassen, wenn ich krank bin?**

Wenn Sie hohes Fieber haben und sich krank oder unwohl fühlen, ist es besser, die Impfung zu verschieben. Sie sollten den Impftermin aber nachholen, sobald Sie keine Symptome mehr haben. Bei Symptomen, die zu Covid-19 passen, gilt weiterhin: Lassen Sie sich unmittelbar nach Beginn der Symptome testen. Bleiben Sie zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Sie sollen in dieser Zeit ebenfalls keine Impftermine wahrnehmen.

### **Wie viel kostet die Impfung und wer bezahlt sie?**

Die Covid-19-Impfung ist für in der Schweiz wohnende Personen kostenlos. Die Kosten werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, dem Bund und den Kantonen übernommen.

Die Impfung in der Schweiz ist zudem für Grenzgänger und für Auslandschweizer und deren engen, im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörige kostenlos. Bei Personen, die über keine obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz verfügen, werden die Kosten vom Bund übernommen.

### **Kann ich mich impfen lassen, wenn ich eine Allergie habe?**

Sie können sich impfen lassen, auch wenn sie eine Allergie auf Nahrungsmittel, Pollen, Hausstaubmilben, Tiere, Insektengift, Latex oder andere Medikamente als die Impfstoffe von Pfizer/BioNTech und Moderna haben. Auch wenn Sie in der Vergangenheit schwer auf einen anderen Impfstoff oder ein Medikament reagiert haben, können Sie sich impfen lassen. Denn jeder Impfstoff und jedes Medikament haben unterschiedliche Bestandteile, die nicht immer zu einer allergischen Reaktion führen.

**Bei jeder Impfung gilt:** Alle Personen stehen nach der Impfung mindestens 15 Minuten unter Beobachtung. Falls eine schwere allergische Reaktion auftritt, kann so eine sofortige Behandlung sichergestellt werden.

Eine Covid-19-Impfung ist nicht empfohlen, wenn Sie eine schwere bestätigte Allergie auf einen Bestandteil eines Impfstoffes haben. Denn starke allergische Reaktionen traten vor allem bei Personen mit schweren bestätigten Allergien auf. Beim Impfstoff von Pfizer/BioNTech wurden allergische Reaktionen wahrscheinlich durch Polyethylenglycol (PEG) ausgelöst. Polyethylenglycol (PEG) ist im Pfizer/BioNTech-Impfstoff sowie auch im Moderna-Impfstoff enthalten. Starke allergische Reaktionen sind jedoch sehr selten.

Wenn Sie aus medizinischen Gründen keine mRNA-Impfstoffe erhalten dürfen, können Sie allenfalls in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt mit dem Vektorimpfstoff von Janssen geimpft werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten ist eine Beratung durch den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin empfohlen.

### **Muss ich bei einem positiven Testresultat immer noch in Isolation, wenn ich geimpft bin?**

Ja, alle Personen die positiv auf das Coronavirus getestet werden, müssen in Isolation. Dies gilt auch für geimpfte Personen. Denn obwohl die Impfung einen sehr hohen Schutz bietet, kann eine mögliche Infektion nicht ganz ausgeschlossen werden. Somit können Sie sich trotz Impfung mit dem Coronavirus infizieren und eventuell andere Personen anstecken.

### **Können sich Auslandschweizer in der Schweiz impfen lassen und wer übernimmt die Kosten?**

Schweizer Staatsangehörige im Ausland - mit und ohne obligatorische Krankenversicherung (Grundversicherung) in der Schweiz - und deren engen, im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne Schweizer Bürgerrecht (Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Kinder, Eltern, Schwiegereltern) können sich gemäss Impfeempfehlungen bei Aufenthalt in der Schweiz impfen lassen. Die Umsetzung der Impfung ist kantonal geregelt. Informationen ob und wie Sie sich zur Impfung anmelden können, erhalten Sie bei den kantonalen Stellen.

### **Dürfen sich Touristen in der Schweiz impfen lassen?**

Nein, Touristen sollen sich an ihrem Wohnort impfen lassen.

### **Was muss ich tun, wenn ich den Eindruck habe, dass durch die Covid-19-Impfung bei mir Nebenwirkungen auftauchen?**

Nach der Impfung baut Ihr Körper einen Schutz gegen das Coronavirus auf und Ihr Immunsystem arbeitet. Das können Sie in Form von leichten Nebenwirkungen spüren.

Leichte Nebenwirkungen sind in der Regel nach wenigen Tagen vorbei. Haben Sie nach einer Woche immer noch Nebenwirkungen oder werden die Nebenwirkungen schlimmer? Fühlen Sie sich nach der Impfung über längere Zeit unwohl? Oder bemerken Sie ein paar Wochen nach der Impfung etwas Ungewöhnliches? Dann wenden Sie sich an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt.

Unerwartete oder schwere Nebenwirkungen müssen gemeldet werden. Die Meldung von möglichen Nebenwirkungen sollte, wenn immer möglich, über die impfende Fachperson oder Ihren Arzt / Ihre Ärztin erfolgen. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass Einzelpersonen Nebenwirkungen direkt Swissmedic melden können. Das Formular zur Meldung von Nebenwirkungen (<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/marktueberwachung/pharmacovigilance/patienten-innen.html>) finden Sie auf der Webseite von Swissmedic. Wir empfehlen Ihnen eine Absprache mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin.

Um mögliche Nebenwirkungen der Covid-19-Impfung frühzeitig zu erkennen, gibt es in der Schweiz und auch international ein aufeinander abgestimmtes Meldesystem (<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/marktueberwachung/pharmacovigilance/patienten-innen.html>). Swissmedic ist zuständig für das Meldesystem. Die Impfstoffhersteller sowie Fachpersonen können im Meldesystem Nebenwirkungen angeben. Die Meldungen werden dann rasch und genau analysiert. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Impfung und den Nebenwirkungen werden Massnahmen ergriffen. Die Massnahmen erfolgen in Rücksprache mit den Impfstoffherstellern sowie in enger Zusammenarbeit zwischen Swissmedic und dem BAG. Mögliche Massnahmen sind eine Einschränkung der Indikationen, ergänzende Hinweise zur

Handhabung oder einen Rückzug des Impfstoffes. Ein Rückzug des Impfstoffes geschieht jedoch sehr selten.

Akute gesundheitliche Probleme können jederzeit auftreten. Nach einer Impfung kann es auch zu gesundheitlichen Beschwerden kommen, welche nicht in Zusammenhang mit der Impfung stehen.

### **Für welche Personen ist die Impfung derzeit nicht vorgesehen?**

Folgende Personen sollen mit den zugelassenen Impfstoffen von Pfizer/BioNTech und Moderna, nicht geimpft werden: Personen, mit einer schweren bestätigten Allergie auf einen Bestandteil des Impfstoffes (insbesondere PEG in den mRNA-Impfstoffen).

Wenn Sie aus medizinischen Gründen keine mRNA-Impfstoffe erhalten dürfen, können Sie allenfalls in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt mit dem Vektorimpfstoff von Janssen geimpft werden. Es gibt nur sehr wenige Situationen, in denen eine Covid-19-Impfung nicht möglich ist. In diesen Fällen kann von einer Ärztin bzw. einem Arzt ein Attest ausgestellt werden, dass bestätigt, dass eine (vollständige) Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

### **Kann durch Verabreichung der Impfung ein positives Testresultat hervorgerufen werden?**

Nein. Die Impfung kann kein positives PCR- oder Antigenschnelltest-Resultat verursachen.

Denn die mRNA bzw. DNA, welche durch die Impfung in den Körper gelangt und das in der Folge produzierte Protein werden durch die PCR- oder Antigen-Schnelltests nicht nachgewiesen. Die Tests weisen andere Komponenten des Virus nach.

Falls Sie nach der Impfung positiv getestet werden, haben Sie sich mit dem Coronavirus angesteckt, bevor der Impfschutz aufgebaut war. Oder Sie haben sich trotz der Impfung angesteckt. Denn keine Impfung gibt einen hundertprozentigen Schutz. In seltenen Fällen kann auch ein Test fälschlicherweise positiv ausfallen.

### **Wer macht die Impfeempfehlungen und wie werden die Impfeempfehlungen erarbeitet?**

Die Impfeempfehlungen werden in der Schweiz von der Eidgenössischen Kommission für Impffragen EKIF in Zusammenarbeit mit dem BAG erarbeitet. Die Eidgenössische Kommission für Impffragen EKIF ist eine unabhängige Expertenkommission.

Sobald Swissmedic die Zulassung für einen Impfstoff erteilt, erarbeitet die EKIF die spezifischen Impfeempfehlungen, basierend auf einem Fragekatalog, dem sogenannten Analyserahmen (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/ausserparlamentarische-kommissionen/eidgenoessische-kommission-fuer-impffragen-ekif/impfeempfehlungen/analyserahmen.html>), und auf den Resultaten der «klinischen Phase III Studien». Die Impfeempfehlungen können sich pro Impfstoff unterscheiden, da jeder Impfstoff unterschiedliche Eigenschaften hat, die je nach Zielgruppe (z.B. besonders gefährdete Personen, Alter) möglicherweise anders wirken.

Zudem werden für die Impfeempfehlungen die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezogen und die aktuelle epidemiologische Lage berücksichtigt.

Sobald für einen Impfstoff die Impfeempfehlungen vorliegen und der Impfstoff vorhanden ist, wird mit der Verimpfung dieses Impfstoffes begonnen.

## **Kann ich mich parallel zur Covid-19-Impfung auch gegen andere Krankheiten impfen lassen?**

Ja. Es muss kein Abstand zwischen den Impfungen liegen.

## **Können die Covid-19-Impfstoffe kombiniert werden?**

Nein. Die Impfung mit verschiedenen Covid-19-Impfstoffen wird gemäss aktuellem Wissenstand nicht empfohlen. Beide Injektionen der Impfung müssen mit dem gleichen Impfstoff durchgeführt werden.

Wurde die Impfung versehentlich oder z.B. im Ausland mit einem anderen in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoff als die 1. Impfdosis vervollständigt, gelten Sie ebenfalls als vollständig geimpft.

**Ausnahme:** Personen, die im Ausland mit einer Impfdosis von AstraZeneca geimpft wurden, wird empfohlen, die Impfserie mit einer zweiten Impfdosis eines mRNA-Impfstoffes von Pfizer/BioNTech oder Moderna zu vervollständigen.

## **Wie kann ich nachweisen, dass ich Covid-19 hatte (z. B. um nur eine Impfdosis eines mRNA-Impfstoffes zu erhalten)?**

Wurden Sie in einem Testzentrum, in einer Arztpraxis, im Spital oder in einer Apotheke positiv auf das Coronavirus getestet? Dann können Sie ein elektronisches oder gedrucktes Dokument beantragen, das das Ergebnis des PCR- oder Antigen-Schnelltests bestätigt.

Dieses Dokument muss ein Original sein. Es muss Informationen zur Identifizierung (beispielsweise Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum), das Datum des Tests, die Art des Tests und das Ergebnis enthalten. Ein solches Dokument ist zum Beispiel:

- Ein offizielles Dokument von einem Testzentrum
- Ein ärztliches Attest
- Eine Bestätigung einer Apotheke
- Ein Testergebnis eines autorisierten Labors

Alternativ kann es auch ein offizielles Dokument der zuständigen kantonalen Behörden (z. B. die Ankündigung, dass Sie sich isolieren müssen) sein. Der Inhalt dieses Dokuments kann von Kanton zu Kanton variieren.

**Beachten Sie:** Ein positives Testergebnis mit einem Antigen-Schnelltest ohne Symptome und ohne Kontakt zu einer positiv getesteten Person muss immer durch einen PCR-Test bestätigt werden. Selbsttests, die zu Hause durchgeführt werden und ein positives Testergebnis zeigen, müssen immer durch einen PCR-Test bestätigt werden.

## **Wann soll ich die 2. Impfdosis erhalten, wenn ich mich nach der 1. Impfdosis eines mRNA-Impfstoffes mit dem Coronavirus infiziere?**

Wenn Sie sich nach der 1. Impfdosis eines mRNA-Impfstoffes mit dem Coronavirus infizieren, sollen Sie innerhalb von drei Monaten nach der bestätigten Infektion die 2. Impfdosis erhalten.



**Ausnahme:** Besonders gefährdete Personen mit geschwächtem Immunsystem benötigen nach der Infektion noch zwei Impfdosen, auch wenn sie bereits eine Impfdosis erhalten hatten. Die beiden Impfdosen (mit einem Abstand von 4 Wochen) sind innerhalb von drei Monaten nach der Infektion empfohlen.

## **6. Boosterimpfungen / Auffrischimpfungen (17.12.21)**

### **Wie erhalte ich meine Boosterimpfung?**

Sie werden von der Gesundheitsdirektion persönlich per SMS oder Brief kontaktiert, sobald Sie einen Termin für Ihre Boosterimpfung im kantonalen Impftool ([zh.vacme.ch](http://zh.vacme.ch)) buchen können. Die Kontaktaufnahme geschieht vier Monate nach Ihrer Grundimmunisierung.

### **Wann startete der Kanton Zürich mit der Boosterimpfung?**

Seit Montag, 29. November 2021 werden im Kanton Zürich alle Personen ab 16 Jahren stufenweise zunächst nach sechs, nach fünfeinhalb, nach fünf und ab 1. Januar 2022 vier Monaten nach der Grundimmunisierung per SMS oder mittels Brief mit dem Hinweis kontaktiert, dass sie einen Termin im kantonalen Impftool VacMe buchen können.

Bereits seit dem 26.11.21 erhalten alle besonders gefährdeten Personen (BGP) sowie das Gesundheitspersonal die Boosterimpfungen, sofern die Grundimmunisierung mindestens sechs Monat zurückliegt.

Am 8.11.21 starteten im Kanton Zürich die Boosterimpfungen in den Alters- und Pflegeheimen und für Personen über 65 Jahren.

### **Kann man sich in Zürich auch impfen lassen, wenn man nicht im Kanton Zürich wohnt?**

Die im Kanton wohnhafte Bevölkerung wird derzeit priorisiert behandelt. Wenn es die Kapazitäten zulassen, werden Personen, die nicht im Kanton Zürich wohnen, zur Boosterimpfung in Zürich zugelassen. Eine Ausnahme gilt für die Personen, die sich bereits in Zürich impfen lassen haben und im kantonalen Impftool «VacMe» registriert sind. Sie können schon heute die Boosterimpfung im Kanton Zürich machen lassen.

### **Kann man sich auch schon vor Ablauf der sechs Monate nach der Grundimmunisierung impfen lassen?**

Ja. Die Boosterimpfung kann gemäss Empfehlung der EKIF vier Monaten nach erfolgter Grundimmunisierung vorgenommen werden. Um einen sicheren und effizienten Ablauf gewährleisten zu können, wird die Bevölkerung gebeten, zeitnah einen Termin zu vereinbaren, nachdem sie per SMS oder Brief kontaktiert wurden.

Am 21. Dezember 2021 wurde die Empfehlung von der EKIF von sechs auf vier Monate Abstand herabgesetzt. Alle Boosterimpfungen, die früher als sechs Monate nach der Grundimmunisierung gemacht werden, gelten nachwievor als «Off-Label-Use», da dafür keine Zulassung von Swissmedic vorliegt. Daher müssen impfwillige Personen am Impfort eine entsprechende Einwilligung unterschreiben.

### **Wo wird die Boosterimpfung angeboten? (15.12.21)**



Alle Impferte und die Adressen der Impferte sind hier zu finden: <https://www.zh.ch/de/gesund-heit/coronavirus/coronavirus-impfung/impferte.html>

Für die Impfung in einem Impfzentrum oder in einer Apotheke muss im kantonalen Impftool ([zh.vacme.ch](https://zh.vacme.ch)) ein Termin gebucht werden. Walk-Ins sind ausschliesslich für Erst- und Zweitimpfungen möglich.

### **Wird das Zertifikat nach der Boosterimpfung verlängert?**

Nach der Boosterimpfung wird automatisch ein neues COVID-Zertifikat für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt

### **Welcher Impfstoff wird verimpft?**

- Personen von 16-30 Jahren wird die Boosterimpfung mit Pfizer BioNTech empfohlen, auch wenn sie vorgängig mit Moderna geimpft wurden.
- Personen ab 31 Jahren sollen mit demselben Impfstoff geimpft werden, mit dem sie bereits ihre Erst- und Zweitimpfung erhalten haben.

Bei der Terminbuchung im kantonalen Impftool «VacMe» werden Ihnen nur diejenigen Impferte angezeigt, bei denen der für Sie empfohlene Impfstoff erhältlich ist.

Wenn Sie Fragen dazu haben, erhalten Sie entweder vor Ort oder über die Impfhofline (0848 33 66 11) mehr Informationen.

### **Warum sollen jetzt unter 30-Jährige mit Biontech / Pfizer geimpft werden, obwohl die Erst- und Zweitimpfung mit Spikevax / Moderna gemacht wurde?**

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) respektive die Eidgenössische Kommission für Impffragen empfehlen Personen unter 30 Jahren für die Grundimmunisierung den mRNA-Impfstoff von Pfizer/BioNTech (Cormirnaty) gegen das COVID-19-Virus. Die Anpassung der Empfehlung erfolgte aufgrund neuer Daten aus internationalen Analysen zu Meldungen über Herzmuskelerkrankungen (Myokarditis).

Personen unter 30 Jahren, die bei der Erstimpfung Spikevax (Moderna) erhalten haben, empfiehlt der Kanton Zürich aufgrund der Empfehlung des Bundes, bei der Zweitimpfung und bei der Boosterimpfung, das Vakzin von Pfizer/ BioNTech zu verlangen. Weil es sich dabei um eine sogenannte Kreuzimpfung handelt, muss vorgängig eine Aufklärung durch eine Ärztin oder ein Arzt ein schriftliches Einverständnis für Off-Label-Use erfolgen. Diese Aufklärung kann direkt beim Impftermin vor Ort in einem Impfzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt gemacht werden.

### **Ich bin genesen. Kann ich mich boostern lassen?**

Bei Infektion innerhalb von vier Monaten nach der Grundimmunisierung (2x geimpft oder 1x geimpft und eine Infektion unabhängig von der Reihenfolge mit Minimalabstand vier Wochen) ist eine Auffrischimpfung vier Monate nach dieser Infektion empfohlen. Bei einer Infektion mehr als vier Monate nach der Grundimmunisierung ist keine weitere Impfung nötig.

### **Bieten Apotheken auch Kreuzimpfungen an? (17.12.21)**

Ja. Bei der Terminbuchung im kantonalen Impftool «VacMe» werden Ihnen nur diejenigen Impferte angezeigt, bei denen der für Sie empfohlene Impfstoff erhältlich ist.

Wenn Sie Fragen dazu haben, erhalten Sie entweder vor Ort oder über die Impfhofline (0848 33 66 11) mehr Informationen.

### **Was ist der Unterschied zwischen Booster-, Auffrisch- und Drittimpfung?**

Die «Booster-Impfung» dient der Auffrischung des Impfschutzes (daher auch «Auffrischimpfung» genannt). «Drittimpfung» ist die Impfung zur Vervollständigung des Impfschutzes, das heisst, sie wird verabreicht, um einen Grundschatz aufzubauen. Immunsupprimierte und Stammzellentransplantierte erhalten auf Indikationsstellung und Zuweisung durch ihre behandelnde Ärztin oder ihren behandelnden Arzt im Referenzimpfzentrum der Universität Zürich diese dritte Impfung schon länger.

### **Warum wurden Impfzentren geschlossen, wenn doch schon lange bekannt ist, dass die Boosterimpfung kommen wird? (15.12.21)**

Es gibt ausreichend freie Termine. Dank der sieben zentral gelegenen Impfzentren (Oerlikon, Affoltern am Albis, Uster, Hirschengraben, Triemli, Bülach, Winterthur) und dezentralen Impfmöglichkeiten in den Regionen in den Pop-up-Impfzentren in Meilen und Dietikon, bei Apotheken und Arztpraxen, verfügt der Kanton Zürich über ein engmaschiges Netz an zentralen und dezentralen, niederschweligen Impfangeboten und die Boosterimpfungen sind gut auf Kurs. Impfzentren weiterhin zu betreiben oder wiederzueröffnen, wenn die Nachfrage nicht vorhanden ist, wäre nicht verantwortungsvoll.

### **Ich bin mit dem Vektorimpfstoff Janssen von Johnson & Johnson geimpft. Kann ich mich ebenfalls boostern lassen? (30.12.21)**

Ja. Eine Boosterimpfung mit einem mRNA-Impfstoff (z.B. von Pfizer oder Moderna) wird mit einem Mindestabstand von 4 Monaten zur Erstimpfung empfohlen. Es handelt sich hierbei um einen so genannten «Off-Label-Use», da dafür keine Zulassung von Swissmedic vorliegt, wohl aber die Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF). Daher müssen impfwillige Personen am Impfort eine entsprechende Einwilligung unterschreiben.

### **Kann ich mich auch mit dem Vektorimpfstoff Janssen von Johnson & Johnson boostern lassen? (30.12.21)**

Grundsätzlich können sich Personen ab 18 Jahren mit dem Vektorimpfstoff Janssen boostern lassen. [Dies nach 4 Monaten nach](#) der Erstimpfung mit Janssen oder nach einer Grundimmunisierung (zwei Impfungen) mit einem mRNA-Impfstoff (z.B. von Moderna oder Pfizer). Empfohlen wird jedoch in beiden Fällen, die Boosterimpfung mit einem mRNA-Impfstoff machen zu lassen, [da hierbei ein wesentlich besserer Impfschutz erreicht wird](#).

## **7. Impfen & Schwangerschaft**

### **Ich bin schwanger. Soll ich mich impfen lassen? (01.10.21)**

Die Impfung mit den mRNA-Impfstoffen von Pfizer/BioNTech und Moderna wird gemäss angepasster Impfempfehlung der EKIF vom 14.09.2021 allen schwangeren Frauen nach dem 1. Trimester (ab 12 Schwangerschaftswochen) empfohlen. Sie ist grundsätzlich aber auch früher in der Schwangerschaft möglich. Das empfohlene Impfschema mit mRNA-Impfstoffen weicht dabei nicht von dem der Normalbevölkerung ab. Der Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson wird schwangeren Frauen nicht empfohlen.

### **Sind die Risiken grösser als bei nicht-Schwangeren? (16.9.21)**

Schwere Verläufe von COVID-19-Erkrankungen sind bei schwangeren Frauen viel häufiger als bei gleichaltrigen nicht schwangeren Personen. Zudem ist das Risiko einer Frühgeburt durch eine Infektion mit dem Coronavirus deutlich erhöht. Die Impfung vor oder während der Schwangerschaft schützt daher die schwangere Frau und das ungeborene Kind.

Aufgrund zunehmender Evidenz zur Wirksamkeit und Sicherheit der Impfungen bei schwangeren Frauen konnte der deutliche Nutzen einer Impfung in Abwägung zu den Krankheitsrisiken und potentieller Impfnebenwirkungen gezeigt werden.

### **Braucht es eine schriftliche Einwilligung für die Impfung für Schwangere? (16.9.21)**

Mit der Anpassung der Empfehlung ist für die Impfung keine schriftliche Einwilligung der impfwilligen Schwangeren mehr erforderlich. Auch ein ärztliches Attest muss für die Impfung nicht mehr ausgestellt werden. Mit Ausnahme der Impfung in einer Apotheke, hierzu wird nach wie vor ein Attest benötigt.

### **Wie lange sollte ich mit einer Schwangerschaft nach der Covid-19-Impfung warten? (22.10.21)**

Nach der Covid-19-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff müssen Sie keinen bestimmten Abstand für eine Schwangerschaft einhalten.

Eine Impfung ist allen schwangeren Frauen ab 12 Schwangerschaftswochen (d. h. ab dem 2. Schwangerschaftsdrittel) empfohlen. Sie ist grundsätzlich aber auch früher in der Schwangerschaft möglich. Andere Länder empfehlen die Impfung auch in den ersten Schwangerschaftswochen (UK, USA).

Wenn eine Impfung während einer bisher nicht bekannten Schwangerschaft stattfindet, ist dies kein Grund zur Beunruhigung. Aktuell gibt es keine Hinweise dafür, dass bei der Impfung von schwangeren Frauen zu irgendeinem Zeitpunkt in der Schwangerschaft Probleme auftreten.

### **Kann ich mich als Mutter nach der Geburt und in der Stillzeit impfen lassen? (22.10.21)**

Wenn die Impfung nicht bereits vor oder während der Schwangerschaft gemacht wurde, empfehlen wir Ihnen die Impfung mit einem mRNA-Impfstoff sofort nach der Geburt sowie auch in der Stillzeit. Ein Risiko für den gestillten Säugling durch die Impfung von Ihnen als Mutter ist unwahrscheinlich.

Im Gegenteil: Es gibt Hinweise, dass geimpfte Mütter einen gewissen Schutz vor Covid-19 mit der Muttermilch auf den Säugling übertragen.

### **Was geschieht, wenn ich mich impfen lasse und unwissentlich schwanger bin? (22.10.21)**

Wenn eine Impfung während einer bisher nicht bekannten Schwangerschaft stattfindet, ist dies kein Grund zur Beunruhigung. Aktuell gibt es keine Hinweise dafür, dass bei der Impfung von schwangeren Frauen zu irgendeinem Zeitpunkt in der Schwangerschaft Probleme auftreten.

Wir empfehlen Ihnen die Covid-19-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff vor oder während der Schwangerschaft.

Eine Impfung ist allen schwangeren Frauen ab 12 Schwangerschaftswochen (d. h. ab dem 2. Schwangerschaftsdrittel) empfohlen. Sie ist grundsätzlich aber auch früher in der Schwangerschaft möglich. Andere Länder empfehlen die Impfung auch in den ersten Schwangerschaftswochen (UK, USA).

## **8. Impfung von Person mit Wohnsitz ausserhalb des Kanton Zürich**

### **Können sich Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz impfen lassen? (27.8.21)**

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz erwerbstätig sind, können sich im Kanton Zürich seit dem 1. September 2021 impfen lassen. Des Weiteren sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deren enge Familienangehörige ohne Schweizer Bürgerrecht, die im gleichen Haushalt leben, im Kanton Zürich zur Teilnahme am Impfprogramm berechtigt. Nicht zur Impfung im Kanton Zürich zugelassen sind Touristinnen und Touristen.

## **Können sich im Kanton Zürich Personen impfen lassen, die in einem anderen Kanton wohnen?**

Gemäss dem BAG ist man frei, wo man sich impfen lässt. Der Tarifvertrag gilt in der ganzen Schweiz. Die Impfung ist somit unabhängig vom Wohnort oder vom Ort einer laufenden Behandlung. Die Regelung des Zugangs zur Impfung ist jedoch Sache der Kantone. Solange die Impfstoffmenge begrenzt ist, kann es sein, dass gewisse Kantone das Impfangebot auf die Kantonsbewohner beschränken. (vgl. [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) \(admin.ch\)](#))

## **9. Impfung ohne Schweizer Krankenkassennummer**

### **Ich habe Wohnsitz in der Schweiz, aber keine Schweizer Krankenkasse. Kann ich mich impfen?**

Ja, melden Sie sich im kantonalen Impftool VacMe ([zh.ch/corona-impfung](https://www.zh.ch/corona-impfung)) an und wählen Sie «Ausland», wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz, aber keine Schweizer Krankenkasse haben. Die Kosten werden vom Bund übernommen.

## **10. Impfung Personen mit Migrationshintergrund**

### **Was unternimmt die GD, um die Personen mit Migrationshintergrund gezielt abzuholen und in die Impfkation einzubinden?**

Um Personen mit Migrationshintergrund zu erreichen, arbeitet die Gesundheitsdirektion seit Beginn der Pandemie mit der kantonalen Fachstelle Integration zusammen. Diese berät die Gesundheitsdirektion im Erreichen von migrantischen und fremdsprachigen Zielgruppen. Zudem verbreitet sie die wichtigen Informationen zur COVID-19-Impfung über ihr engmaschiges Netzwerk. Personen mit Migrationshintergrund werden über die oben genannten Organisationen und Fachstellen informiert. Dazu gehören Sozialdienste, Integrationsbeauftragte, Fach- und Beratungsstellen wie Migesplus oder die Infoline für Geflüchtete. Zur Unterstützung aller involvierten Stellen stehen auf der Website <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/coronavirus-impfung.html> Flyer mit allgemeinen Informationen zur Impfung in 10 Sprachen bereit. Die Informationskampagne wurde ebenfalls in bis zu 10 Sprachen über digitale und klassische Kommunikationskanäle ausgespielt (Bsp. Albanisch; [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/impfung/sujets\\_kampagne/plakate-mehrsprachig/sujet-wiedersehen-mit-der-familie/Wiedersehen\\_mit\\_der\\_Familie\\_A3\\_co3\\_AL.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/impfung/sujets_kampagne/plakate-mehrsprachig/sujet-wiedersehen-mit-der-familie/Wiedersehen_mit_der_Familie_A3_co3_AL.pdf)). Zudem haben wir die Botschaften und Konsulate kontaktiert bez. Impfaufruf an ihre Landsleute. Das Feedback ist insofern erfreulich, als dass uns die ausländischen Vertretungen dabei unterstützt und die Informationen zur Impfung über ihre Kanäle verbreitet haben.

## **11. Impfung von Randständigen und Sans Papiers**

### **Wie steht der Kanton Zürich zur Impfung von Randständigen und Sans Papiers?**

Das Ziel der Impfkation im Kanton Zürich ist eine möglichst hohe Durchimpfung der Bevölkerung. Um diese zu erreichen, sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons einen einfachen und barrierefreien Zugang zur Impfung erhalten. Die Gesundheitsdirektion arbeitet mit verschiedenen Organisationen und Einrichtungen zusammen, um Randständigen und Sans Papiers die Impfung niederschwellig zu ermöglichen.

### **Wo können sich Randständige und Sans Papiers impfen lassen?**

Randständige können sich im Ambulatorium Kanonengasse impfen lassen. Meditrina, die medizinische Anlaufstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes für Sans-Papiers, bietet Impfungen

für diese Personengruppe an. Meditrina und das Ambulatorium Kanonengasse melden der Gesundheitsdirektion ihren Bedarf an Impfstoff. Die Impfdosen werden der Nachfrage entsprechend reserviert und ausgeliefert.

Randständige und Sans Papiers haben auch die Möglichkeit, sich in einem Impfzentrum oder einer Apotheke impfen zu lassen. Der Bund übernimmt die Kosten für diese Personen, auch wenn sie keine Krankenkasse haben.

## **12. Impfung trotz Corona-Erkrankung**

### **Ich war am Coronavirus erkrankt. Soll ich mich trotzdem impfen lassen? (30.8.21)**

Ja. Personen, die bereits eine COVID-19-Erkrankung hatten, wird von der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) empfohlen, die Impfung ab 4 Wochen und innert drei Monaten nach der Erkrankung durchzuführen. Der Zeitraum innerhalb 3 Monaten nach Infektion wird neu für alle genesenen Personen empfohlen, da die zeitnahe Impfung den Schutz vor Infektionen mit neuen Varianten (wie Delta) erhöhen kann.

### **Nur eine Dosis mRNA-Impfstoff (30.8.21)**

Es wird empfohlen, Personen mit bestätigter COVID-19-Erkrankung nur eine Dosis mRNA-Impfstoff zu verabreichen. Studien zeigen, dass Personen mit einer symptomatischen Erkrankung und einer Impfdosis eine ähnlich gute Immunantwort aufbauen wie Personen ohne COVID-19 nach zwei Impfdosen. Hiervon ausgenommen sind immunsupprimierte besonders gefährdete Personen, welche weiterhin zwei Impfdosen erhalten sollen.

### **Vorgehen bei Erkrankung an COVID-19 nach der ersten Impfung (30.8.21)**

Personen mit bestätigter Covid-19-Infektion wird die Impfung nach 4 Wochen und innerhalb von 3 Monaten empfohlen, bzw. sobald möglich, wenn die Erkrankung mehr als 3 Monate zurück liegt.

## **13. Impfung & Krankheiten**

### **Besteht ein Zusammenhang zwischen der Impfung und der bei jungen Männern auftretenden Myokarditis oder Perikarditis? (Stand: 3.9.21)**

Bei jungen Männern wurde selten eine Myokarditis oder Perikarditis nach Impfung beobachtet. Ein Zusammenhang wird vermutet, ist aber noch nicht bewiesen. Zudem tritt dies bei einer Erkrankung mit Covid 6 mal häufiger auf als nach Impfung

### **Wann gelte ich als vollständig geimpft? (7.9.21)**

Als vollständig geimpft gilt, wer gemäss der Impfpflichtung des BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) mit einem Impfstoff geimpft wurde, der in der Schweiz zugelassen ist. Ausserdem ist ebenfalls als vollständige Impfung akzeptiert, wenn im Ausland eine erste Impfdosis Astra Zeneca und in der Schweiz (oder im Ausland) die zweite Dosis mit einem in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoff verabreicht wurde.

### **Soll ich mich impfen lassen nach durchgemachter Erkrankung?**

Es wird empfohlen, ja.

## **14. Crossover-Impfungen**

### **Kann ich mich mit unterschiedlichen Impfstoffen impfen lassen? (30.8.21)**

Crossover-Impfungen, also 1\*Pfizer und oder 1\*Moderna und oder 1\* PAstraZeneca (nur im Ausland) werden weiterhin nicht empfohlen. Wenn es jedoch versehentlich so verimpft wurde, gilt die Person neu als vollständig geimpft.

## 15. Impftram

### Wie funktioniert die Impfung im Impftram?

Die Impfung erfolgt im stillstehenden Tram. Detaillierte Infos, insbesondere zum Einsatzplan und den den Standorten, sind auf [zh.ch/impftram](http://zh.ch/impftram) zu finden. Der Einstieg zum Impftram befindet sich bei der vordersten Türe neben der Fahrerkabine. Von dort gelangt man zum Empfang sowie zu den Impfplätzen. Im Anhängerwagen ist der Wartebereich eingerichtet.

### Kann ich mich für eine Impfung im Impftram vorweg registrieren und einen Termin vereinbaren?

Bitte registrieren Sie sich nach Möglichkeit vorweg im kantonalen Impftool ([zh.ch/corona-impfung](http://zh.ch/corona-impfung)) und notieren sich Ihren sechsstelligen Registrierungscode. Einen Impfort und Impftermin müssen (und können) Sie dabei nicht auswählen. Sie vereinfachen so dem Impfteam vor Ort die Arbeit. Die Registrierung kann jedoch auch durch das Team vor Ort vorgenommen werden.

### Können sich Kinder auch im Impftram impfen lassen?

Ja. Unbegleitete Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren müssen die von einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Einwilligungserklärung mitbringen. Es ist die Vorlage des Kantons zu verwenden.

### Kann man im Impftram auch die Boosterimpfung machen lassen? (15.12.21)

Ja. Wie in den anderen Impfzentren und den Apothken allerdings nur auf Anmeldung. Bitte buchen Sie ihren Termin im kantonalen Impftool «VacMe».

## 16. Impfzentren

### Was muss ich zum Impftermin mitnehmen? (18.10.21)

Ihren sechsstelligen Code (steht auf der Registrierungs- und Terminbestätigung), die Krankenkassenkarte, einen amtlichen Ausweis und allfällige Zusatzunterlagen (beispielsweise Attest und, falls vorhanden, das Impfbüchlein, damit die Impfungen auch dort eingetragen werden können).

### Übersicht Impfzentren und Impfung (30.12.21)

Impfzentrum	Booster	Erst- / Zweitimpfung	Walk-In (ohne Voranmeldung)	12-15-Jährige (Erst- / Zweitimpfung)*	Kinder von 5-11 Jahren
Referenz-Impfzentrum am Hirschengraben in Zürich (EBPI)	Ja, nur mit vorgängiger Anmeldung	Ja	Nur für Erst- und Zweitimpfungen	Ja	Terminbuchung ab 3.1.22, 8.00 Uhr für Termine ab 4.1.22
Kinderspital	Nein	Nein	Nein	Ja	Terminbuchung ab 3.1.22, 8.00 Uhr für Termine ab 4.1.22

Uster	Ja	Ja	Nur für Erst- und Zweitimpfungen	Ja	Terminbuchung ab 3.1.22, 8.00 Uhr für Termine ab 4.1.22
Winterthur	Ja	Ja	Nur für Erst- und Zweitimpfungen	Ja	Nein
Affoltern	Ja	Ja	Nur für Erst- und Zweitimpfungen	Nein	Nein
Triemli	Ja	Ja	Nur für Erst- und Zweitimpfungen	Ja	Nein
Bülach	Ja	Ja	Nur für Erst- und Zweitimpfungen	Nein	Nein
Boosterimpfzentrum Oerlikon	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Pop-up IZ Meilen	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Pop-up IZ Dietikon	Ja	Ja	Nur für Erst- und Zweitimpfungen	Nein	Nein
Pop-up Horgen (ab 3. Januar 2022)	Ja	Ja	Nur für Erst- und Zweitimpfungen	Nein	Nein
Pop-up Wetzikon (ab 4. Januar 2022)	Ja	Ja	Nur für Erst- und Zweitimpfungen	Nein	Nein
Impftram	Ja	Ja	Nur für Erst- und Zweitimpfungen	Ja	Nein
Drive-in-Impfzentrum Dübendorf (ab 27. Dezember 2021)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Einkaufszentrum Glatt (ab Januar 2022)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

\* Urteilsfähige Minderjährige können selber entscheiden, ob sie sich impfen lassen wollen. Die Urteilsfähigkeit wird vermutet. Die Gesundheitsdirektion empfiehlt, dass sich die Jugendlichen von einem gesetzlichen Vertreter oder einer gesetzlichen Vertreterin zur Impfung begleiten lassen. Unbegleitete Jugendliche müssen die Einwilligungserklärung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines Vertreters vorweisen. Die Einwilligungserklärung kann hier heruntergeladen werden: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/coronavirus-impfung.html#1637160128>

Eine aktuelle Übersicht über die regionalen Impfzentren ihre Öffnungszeiten und das Angebot findet sich auf: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/coronavirus-impfung/impferte.html>

Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, sich in Apotheken oder bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt impfen zu lassen. Eine aktuelle Übersicht über die Apotheken, in denen geimpft wird, ist hier zu finden: <https://impfapotheke.ch/kantone/zuerich.html>

### Wie läuft die Impfung im Impfzentrum ab?

Nach einer allfälligen Wartezeit im Wartebereich können Sie zum Ihnen zugewiesenen Anmelde-Schalter. Hier werden Ihre Angaben überprüft. Die Impfung wird unter ärztlicher Supervision durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt. Begeben Sie sich nach der Impfung in den Wartebereich. Bleiben Sie dort für 15 Minuten. Wenn Sie Allergikerin/Allergiker sind, dann bleiben Sie 30 Minuten. Wenn Sie keine Nebenwirkungen verspüren, können Sie nach Hause gehen.



Der zweite Impftermin läuft genau gleich wie der erste ab (mit demselben Impfstoff und am selben Impfort). Auf Wunsch wird ein Eintrag in den Impfausweis vorgenommen.

**Sind die Impfzentren rollstuhlgängig?**

Ja.

**Dürfen blinde oder sehbeeinträchtigte Personen einen Blindenführhund oder eine Begleitperson zur Impfung mitnehmen?**

Ja.

## **17. Walk-Ins (15.12.21)**

Die Impfzentren bieten Walk-Ins für Erst- und Zweitimpfungen an, d.h. Impfungen ohne Voranmeldungen.

Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren müssen sich beim EBPI und beim Kinderspital voranmelden. In den Impfzentren Winterthur, Uster, Triemli, Bülach und im Impfram können sie Walk-In-Impfungen ohne Voranmeldung vornehmen lassen. Unbegleitete Jugendliche müssen zwingend eine von einem gesetzlichen VertreterIn unterschriebene Einwilligungserklärung zur Impfung mitbringen.

## **18. Arztpraxen**

**Welche Arztpraxen bieten COVID-19-Impfungen an? (29.10.21)**

Informieren Sie sich direkt bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt, ob sie/er die COVID-19-Impfung anbietet.

## **19. Apotheken**

**Wann kann ich mich in der Apotheke impfen lassen gehen?**

Personen ab 16 Jahren können sich in Apotheken gegen COVID-19 impfen lassen. Eine aktuelle Übersicht, welche Apotheken Impfungen anbieten, findet sich hier: <https://impfapotheke.ch/kantone/zuerich.html>

**Wie kann ich mich in der Apotheke anmelden?**

Bitte registrieren Sie sich auf der Anmeldeplattform für die COVID-19-Impfung. Den Link zur Anmeldeplattform finden Sie auf der Webseite [zh.ch/coronaimpfung](https://zh.ch/coronaimpfung). Die Apotheken können bei der Terminbuchung als Impfort ausgewählt werden.

## **20. Impfmobile (15.12.21)**

**Kann ich mich beim Impfmobil impfen lassen?**

Die Impfmobile sind aufgrund der kalten Jahreszeit derzeit in den Gemeinden nicht im Einsatz und werden stattdessen für andere Impfpurposes eingesetzt. z.B. für die Boosterimpfungen in Heimen und die Pop-up-Impfzentren.

**Wann ist das Impfmobil wieder in meiner Gemeinde unterwegs?**



Die Impfmobile sind aufgrund der kalten Jahreszeit derzeit in den Gemeinden nicht im Einsatz und werden stattdessen für andere Impfpurposes eingesetzt. z.B. für die Boosterimpfungen in Heimen und die Pop-up-Impfzentren.

### **Kann ich mich im Impfmobil boostern lassen?**

Die Impfmobile sind aufgrund der kalten Jahreszeit derzeit in den Gemeinden nicht im Einsatz und werden stattdessen für andere Impfpurposes eingesetzt. z.B. für die Boosterimpfungen in Heimen und die Pop-up-Impfzentren.

## **21. Heime**

### **Zertifikats- oder Testpflicht für Angestellte in Heimen?**

Seit 4. Oktober 2021 gilt eine Zertifikats- oder Testpflicht für Angestellte von Heimen im Kanton Zürich. Angestellte ohne gültiges COVID-Zertifikat müssen sich zweimal wöchentlich testen lassen. Die Heime ermöglichen ihren Angestellten die kostenlose Teilnahme am repetitiven Testen. Die entsprechende Verordnung ist analog zu den Bundesbestimmungen in Sachen Zertifikatspflicht vorerst bis zum 24. Januar 2022 befristet.

## **22. Gesundheitspersonal**

### **Zertifikats- oder Testpflicht für Angestellte in Spitälern (8.10.21)**

Um Patientinnen und Patienten bestmöglich vor einer COVID-19-Erkrankung zu schützen, müssen Angestellte von Spitälern seit 4. Oktober 2021 über ein gültiges COVID-Zertifikat verfügen oder sich regelmässig testen lassen. Die Institutionen ermöglichen den Angestellten die kostenlose Teilnahme am repetitiven Testen.

## **23. Personal für Impfkampagne**

### **Was für Fachpersonal wird gesucht?**

Es wird Fach- und Administrativpersonal gesucht. Das medizinische Personal (unter anderem Fachmann/frau Gesundheit, Pflegefachmann/frau, Arztsekretär/in, Arzt/Ärztin, aber auch Physiotherapeut/in oder Rettungssanitäter/in) kommt für die Vorbereitung, Impfung und Überwachung zum Einsatz. Für die administrativen Tätigkeiten können sich auch Personen aus Berufsfeldern ohne medizinische Vorkenntnisse melden. Beispielsweise aus Branchen die besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind, wie der Eventbereich, die Tourismusbranche oder Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen.

### **Woher hat die Gesundheitsdirektion genügend Personal für die Impfzentren?**

Die Betreiber der Impfzentren sind grundsätzlich selber für die Personalrekrutierung verantwortlich. Die Gesundheitsdirektion unterstützt zusammen mit dem Personalpartner Coople die Impfzentren bei der Akquise von Fach- und Administrativpersonal. Interessierte Personen, die nicht im RAV angemeldet sind und in einem Impfzentrum arbeiten wollen, finden auf der Webseite [zh.ch/corona-impfung](https://zh.ch/corona-impfung) unter 'Impfpersonal' den Link zur Anmeldung. Über die Plattform von Coople werden diese kontaktiert und bei Bedarf unkompliziert in einem der Impfzentren eingesetzt.

### **Haben Stellensuchende/Arbeitslose über das RAV die Möglichkeit, sich für einen Job in einem grossen Impfzentrum zu bewerben?**

Mit dem Projekt «Esperanza» vermittelt die Volkswirtschaftsdirektion Stellensuchende für die Mitarbeit in den Impfzentren. Vor der öffentlichen Ausschreibung der Stellen, werden sie zuerst beim kantonalen Stellenmeldezentrum ausgeschrieben, damit sich die in den RAV registrierten Stellensuchenden entsprechend vorrangig bewerben können.

## 24. Anzahl Impfungen

### Wie viele Personen hat der Kanton Zürich geimpft?

Der Kanton Zürich veröffentlicht täglich die Zahlen der verabreichten Impfungen im «Lagebulletin». Die Imp fzahlen sind auf Seite 2 unter «Kennzahlen» oder unter [Coronavirus | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#) zu finden.

## 25. Impfstoff

### Ab wann steht der neue Vektorimpfstoff Janssen von Johnson & Johnson zur Verfügung und wie läuft das ab? (1.10.21)

**Ab 11. Oktober, bei medizinischer Indikation:** Personen ab 18 Jahren, die aus medizinischen Gründen nicht mit einem mRNA-Impfstoff geimpft werden können, haben ab dem 11. Oktober 2021 die Möglichkeit, sich mit dem Vektorimpfstoff Janssen von Johnson&Johnson impfen zu lassen. Die Terminvereinbarung dafür erfolgt über die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt und ist ab dem 6. Oktober möglich.

**Ab 18. Oktober, für alle ab 18 Jahren auf Anmeldung:** Ab 18. Oktober können alle Erwachsene direkt im kantonalen Impftool einen Termin vereinbaren. Verimpft wird Janssen zunächst am Referenzimpfzentrum am Hirschengraben in Zürich. Es wird nur eine Dosis verimpft. Der Impfschutz ist drei Wochen nach der Impfung gegeben. Entsprechend ist das Zertifikat am 22. Tag nach der Impfung gültig.

Personen mit einer Immunschwäche sowie schwangeren Frauen wird er von der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) nicht empfohlen und entsprechend an diese nicht verimpft.

### Kann der Impfstoff frei gewählt werden? (1.10.21)

Zwischen den beiden in der Schweiz im Einsatz stehenden mRNA-Impfstoffen (Comirnaty® von Pfizer AG und COVID-19 Vaccine Spikevax® von Moderna) kann nicht gewählt werden.

Personen ab 18 Jahren können sich ab dem 18. Oktober 2021 für den Vektorimpfstoff COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag AG (Johnson&Johnson) entscheiden.

Hinweis: Die mRNA-Impfstoffe bieten den höheren Impfschutz.

### Welche Impfstoffe sind in der Schweiz zugelassen? (29.9.21)

- Comirnaty® von Pfizer AG
- COVID-19 Vaccine Spikevax® von Moderna
- COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag AG (Johnson&Johnson)

### Welche Impfstoffe kommen in den Impfzentren zum Einsatz (18.10.21)

In den Impfzentren werden derzeit die Impfstoffe «Comirnaty» (von Pfizer) und «Spikevax» (von Moderna; beides mRNA-Impfstoffe) verimpft sowie der Vektorimpfstoff Janssen von Johnson & Johnson.

Neben dem Impfstoff Comirnaty von Pfizer/BioNTech ist auch der Impfstoff Spikevax von Moderna für Jugendliche ab 12 Jahren durch Swissmedic zugelassen.

Von Janssen muss nur eine Dosis verabreicht werden. Personen mit einer Immunschwäche sowie schwangeren Frauen wird er nicht empfohlen. Der Impfschutz ist drei Wochen nach der Impfung gegeben. Entsprechend ist das Zertifikat am 22. Tag nach der Impfung gültig.

Hinweis: Die mRNA-Impfstoffe bieten den höheren Impfschutz.

### **Ist sichergestellt, dass die 2. Impfung mit dem gleichen Impfstoff erfolgt?**

Die Impfwilligen erfahren vor der Impfung, welchen Impfstoff sie erhalten. Dieser wird auch auf dem Impfnachweis, den alle Geimpften im Impfzentrum erhalten, oder im gestempelten Impfbüchlein, ersichtlich sein. Die Impfzentren stellen sicher, dass die Zweitimpfung mit dem gleichen Impfstoff erfolgt.

### **Wieso kann ich nicht auswählen, welchen Impfstoff ich erhalte?**

Die Verimpfung von Wahlimpfstoffen benötigt separate logistische Prozesse in der ganzen Impfstoffversorgung, von der Lieferung über die Konfektionierung bis hin zur Verabreichung. Diese logistischen Prozesse und damit auch die Versorgung der Zürcher Bevölkerung können nur bei genügend hohen und vor allem auch zukünftig kontinuierlichen Lieferungen unter Garantie einer fast vollumfänglichen Komplettversorgung der Bevölkerung auch mit nur einem Impfstoff sichergestellt werden. Denn solange Crossover-Impfungen nicht zugelassen sind, benötigt die/der Verimpfte auch zukünftig immer den Impfstoff desselben Herstellers.

Wir gehen davon aus, dass eine solche Verimpfung mit Wahlimpfstoffen deshalb nicht möglich ist, solange die Covid-Impfstoffe nicht wie andere Impfstoffe über den regulären Pharmagrosshandel bezogen werden können.

Auch wir sind den sich ständig ändernden Rahmenbedingungen dieser hochdynamischen Pandemiesituation ausgesetzt, welche die Implementierung einer solchen Wahlmöglichkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt verunmöglicht. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihr Interesse an der Impfkampagne im Kanton Zürich.

## **26. Covid-Test: wer zahlt?**

### **Wann muss ich für einen Corona-Test bezahlen? (22.12.21)**

Seit dem 18. Dezember 2021 übernimmt der Bund wieder die Kosten für Antigen-Schnelltests. Die Kosten für Antigen-Selbsttests müssen Sie selber übernehmen. Selbsttests können z.B. in Apotheken, Drogerien oder im Detailhandel gekauft werden.

Bei Individuellen PCR-Tests übernimmt der Bund die Kosten nur in folgenden Fällen

- Sie lassen sich aufgrund von Symptomen testen
- Sie haben eine Meldung der SwissCovid App erhalten
- Sie lassen sich nach einer positiven Poolprobe testen
- Sie haben eine Anweisung von einer kantonalen Stelle oder von einer Ärztin / einem Arzt erhalten, dass Sie sich testen lassen sollen

## **27. COVID-Zertifikat**

### **27.1 Allgemein**

#### **Welche Tests sind für das Ausstellen eines Zertifikats zugelassen? (16.11.21)**

Ausschliesslich Antigen-Schnelltests basierend auf einem Nasen-Rachen-Abstrich führen zu einem Zertifikat, unabhängig davon, ob der Bund die Kosten für die Testung übernimmt oder nicht.

#### **Welche Zertifikatstypen sind in der Schweiz gültig? (16.11.21)**

Eine Übersicht über die verschiedenen Zertifikatstypen und ihre Gültigkeitsdauer findet sich auf der Webseite des BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat/covid-zertifikat-erhalt-gueltigkeit.html#1832871125>

### **Wie lange ist ein Zertifikat gültig? (16.11.21)**

Eine Übersicht über die verschiedenen Zertifikatstypen und ihre Gültigkeitsdauer findet sich auf der Webseite des BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat/covid-zertifikat-erhalt-gueltigkeit.html#1832871125>

### **Was ist das COVID-Zertifikat?**

Das COVID-Zertifikat ist ein offizieller Nachweis, der bestätigt, dass Sie gegen COVID-19 geimpft sind, die Erkrankung bereits durchgemacht haben oder über ein negatives PCR-Test- bzw. Antigen-Schnelltest-Ergebnis verfügen. Das wichtigste Element des COVID-Zertifikats ist der QR-Code.

Das COVID-Zertifikat ist freiwillig. Es wurde vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) im Auftrag des BAG technisch entwickelt. Das COVID-Zertifikat der Schweiz wird mit dem «EU digital COVID certificate» der EU kompatibel sein.

Das COVID-Zertifikat ist persönlich und hat eine beschränkte – und je nach Zertifikatstyp (s.u.) unterschiedliche – zeitliche Gültigkeit. Bei der Überprüfung des Zertifikats kann verlangt werden, dass sich die Besitzerinnen und Besitzer mit einem Ausweisdokument mit Foto (z.B. ID) ausweisen.

### **Ab wann kann ich ein COVID-Zertifikat beantragen?**

Alle Informationen rund um das COVID-Zertifikat finden Sie auf der BAG-Website unter [COVID-Zertifikat \(admin.ch\)](#).

Informationen zur Ausstellung des COVID-Zertifikats im Kanton Zürich finden Sie unter [zh.ch/covid-zertifikat](#).

### **Mein Name ist auf dem Zertifikat falsch geschrieben / mein zweiter Vorname fehlt. Das Datum der Impfung oder der Impfort sind falsch – wie kann ich das korrigieren?**

Die Datenkorrektur im COVID-Zertifikat kann unter [zh.ch/covid-zertifikat](#) vorgenommen werden. Zur Überprüfung der Daten ist ein Scan der Identitätskarte oder des Passes hochzuladen.

### **Ich habe mehrere Vornamen, jedoch nur einen auf der Impfbescheinigung. Müssen die Angaben auf dem COVID-Zertifikat exakt mit dem Reisepass bzw. der ID übereinstimmen?**

Die Überprüfung des Impfzertifikats wird in der Verantwortung von Veranstaltern, Grenzkontrollen und Fluggesellschaften liegen. Der sicherste Weg ist, den Namen auf dem Impfzertifikat so zu schreiben wie er im Ausweis steht.

Die Korrektur im COVID-Zertifikat kann unter [zh.ch/covid-zertifikat](#) vorgenommen werden. Zur Überprüfung der Daten ist ein Scan der Identitätskarte oder des Passes hochzuladen.

### **Zertifikatspflicht für Besuchende in Heimen oder Spitälern (8.10.21)**

Per 11. Oktober 2021 müssen Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten über ein gültiges Covid-19-Zertifikat verfügen oder den Nachweis eines negativen Testergebnisses vorweisen. Die Pflicht gilt ab dem vollendeten 16. Altersjahr.

Die Kosten für einen Antigen-Schnelltest übernimmt in diesem Fall nach wie vor der Bund. Es wird allerdings nur eine Bescheinigung über das Testresultat, aber kein COVID-Zertifikat ausgestellt.

**Zu verwenden auf Nachfrage:** Der Regierungsrat hat per 6. Oktober 2021 die Verordnung vom 26. September 2021 angepasst, sodass neu auch ein negatives Testergebnis ausreicht.

Der Grund: Der Bund übernimmt auch nach dem 11. Oktober 2021 die Testkosten bei Besucherinnen und Besuchern in Spitälern und Heimen, aber er verbietet es, dass bei solchen Tests ein Covid-19-Zertifikat ausgestellt wird. Wenn an der zwingenden Zertifikatspflicht für Besucherinnen und Besucher festgehalten würde, müssten Besucherinnen und Besucher auf eigene Kosten einen Test durchführen. Das würde nicht immune Personen tendenziell davon abhalten, in Spitälern und Heimen Besuche abzustatten. Dies widerspräche der Absicht des Bundes, die er mit der Kostenlosigkeit der Tests für Besucherinnen und Besucher verfolgt.

## **27.2 Wie erhalte ich das Covid-Zertifikat?**

### **1. Für Geimpfte**

#### **1.1. Impfung im Impfzentrum oder in der Apotheke**

##### **Sie haben sich online über das kantonale Impftool angemeldet**

Für Personen, die bei der Registrierung im kantonalen Impftool angekreuzt haben, dass ihre Impfdaten zur Erstellung des Impfausweises weitergegeben werden dürfen, wird das COVID-Zertifikat automatisch erstellt. Sobald Ihr Zertifikat generiert wurde, werden Sie per SMS benachrichtigt. Das Zertifikat kann mit dem persönlichen Login im kantonalen Impftool heruntergeladen werden.

Personen, die der Weitergabe der Daten nicht zugestimmt haben, können sich einloggen und das COVID-Zertifikat beantragen. Anschliessend wird das Zertifikat automatisch erstellt. Sobald Ihr Zertifikat generiert wurde, werden Sie per SMS benachrichtigt.

##### **Sie haben sich telefonisch über die Impfhotline angemeldet**

Für Personen, die telefonisch zugestimmt haben, dass ihre Impfdaten zur Erstellung des Impfausweises weitergegeben werden dürfen, wird das COVID-Zertifikat automatisch generiert. Das Zertifikat wurde Ende Juni 2021 per Post zugestellt.

Personen, die der Weitergabe der Daten nicht zugestimmt haben, können dies bei der Impfhotline 084 833 66 11 nachholen. Bitte halten Sie dazu Ihren sechsstelligen Registrierungs-Code bereit. Das Zertifikat wird anschliessend generiert und per Post zugestellt.

#### **1.2. Impfung In der Arztpraxis, im Heim oder im Spital**

Personen, die sich in einer Arztpraxis, in einem Heim oder im Spital impfen liessen und die Einwilligung zur Datenweitergabe für die Zertifikaterstellung erteilt haben, wurde das COVID-Zertifikat automatisch per Post zugestellt.

Wer die Zustimmung zur Datenweitergabe nicht erteilt hat, kann sich an die Impfhotline (Telefon 0848 33 66 11) wenden und die Einwilligung nachträglich erteilen. Das Zertifikat wird anschliessend ebenfalls per Post zugestellt.

In einer Arztpraxis, im Heim, oder Spital geimpfte Personen, die das Zertifikat nicht erhalten haben, können es über die Impfhotline anfordern.

#### **1.3. Im Ausland geimpft (29.10.21)**

Neben dem Schweizer COVID-Zertifikat sind auch die Zertifikate der am EU Digital COVID Certificate angeschlossenen Länder des EU/EFTA-Raumes anerkannt. Inhaber eines solchen Zertifikats brauchen kein Schweizer Zertifikat.

Weitere Länder deren Zertifikate in der Schweiz ebenfalls anerkannt sind: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/325/de#annex\\_5/lvl\\_d1347e75/lvl\\_2](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/325/de#annex_5/lvl_d1347e75/lvl_2)

Im Ausland Geimpfte (unabhängig von ihrem Ursprungsland) können über die **zentrale Plattform des Bundes** das Schweizer COVID-Zertifikat beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie mit einem von der European Medicines Agency (EMA) zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft wurden: <https://covidcertificate-form.admin.ch/foreign>

In die Schweiz einreisenden Personen müssen zusätzlich ein Einreiseformular ausfüllen: <https://swissplf.admin.ch/formular>

Akzeptiert sind folgende Impfstoffe:

- Pfizer/Biontech
- Moderna
- Janssen (Johnson&Johnson)
- Vaxzevria von AstraZeneca
- Covishild von AstraZeneca

Folgende Impfstoffe sind nur im Ausnahmefall (siehe unten) akzeptiert:

- Sinopharm
- Sinovac
- COVAXIN

Folgender Impfstoff ist grundsätzlich nicht akzeptiert:

- Sputnik

Touristen können sich **bis zum 31.10.21** auch bei Nachweis der entsprechenden Dokumente von Apotheken, Arztpraxen usw. ein Zertifikat ausstellen lassen. **Ab dem 1.11.21** ist dies von Seiten Kanton Zürich nicht mehr erlaubt. Alle Personen müssen einen entsprechenden Antrag auf der zentralen Plattform einreichen: <https://covidcertificate-form.admin.ch/foreign>. Dieser wird innert 24-48 Stunden bearbeitet. Über die Zentralisierung wird ein einheitliche Prozess zu gleichen Bedingungen für alle sichergestellt.

### **Ausnahmefall Sinopharm, Sinovac, Covaxin**

Personen, die mit den Impfstoffen von Sinovac oder Sinopharm geimpft wurden, können nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Schweizer COVID-Zertifikat beantragen. Sie müssen zu einer der folgenden Personengruppen gehören und dies auch nachweisen können:

- Sie sind Schweizerin oder Schweizer.
- Sie sind Ausländerin oder Ausländer mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung.
- Sie gelten als vorläufig aufgenommen.
- Sie gelten als schutzbedürftig.
- Sie sind eine asylsuchende Person mit einem Ausweis oder einer Bestätigung.
- Sie sind im Besitz einer Legitimationskarte der Gaststaatverordnung.
- Sie haben einen sogenannten «Ci-Ausweis».

Die Beantragung muss persönlich erfolgen, damit die Angaben vor Ort überprüft werden können. Bitte vereinbaren Sie vorgängig einen Termin via [covidzertifikat@jdmt.ch](mailto:covidzertifikat@jdmt.ch). Bei Fragen sind wir unter Telefon +41 44 404 51 62 erreichbar (Montag bis Sonntag, 8:00 bis 17:30).

Die Beantragung kann an folgenden **Standorten** erfolgen:

- JDMT Medical Services AG, Witzbergstrasse 23, 8330 Pfäffikon ZH (Bus 830 ab Bahnhof Uster und Bahnhof Pfäffikon, Bushaltestelle direkt vor dem Haus)
- Flughafen Zürich, Airport Shopping, Antragsstand vis-à-vis Orell Füssli, direkt oberhalb Check-in 3 bei den Rolltreppen
- ab 01.11.2021: Hauptbahnhof Zürich, Schalter Zürich Tourismus in der Haupthalle, Shopville Zürich, EG, Nordtrakt

### **Beispiele zur Veranschaulichung:**

- Diplomat: 2x Sinovac geimpft – Anspruch auf Zertifikat
- Tourist 2x mit Sinovac geimpft – kein Anspruch auf Zertifikat
- Tourist 2x mit Sinovac und 1x mit Moderna geimpft – kein Anspruch auf Coronavirus-Zertifikat, es fehlt die zweite Moderna-Impfung
- Tourist 2x mit Sinovac und 1x mit Johnson geimpft – Anspruch auf Zertifikat, da Johnson ein EMA-Impfstoff ist und nur eine 1. Impfung für vollständigen Impfschutz ausreicht

## **2. Für Genesene (16.11.21)**

Personen, die von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind, können über ein Web-Formular auf [zh.ch/covid-zertifikat](https://zh.ch/covid-zertifikat) ein Covid-Zertifikat bestellen. Das Zertifikat wird per Post zugestellt. In der Regel erfolgt die Zustellung innert sieben Tagen.

Als genesen gilt eine Person ab dem 11. Tag nach dem positiven PCR-Test. Das Zertifikat ist in der Schweiz neu für 365 Tage gültig. Die Anpassung der längeren Gültigkeit geschieht automatisch. In anderen Ländern gelten die dortigen Bestimmungen.

Personen ohne Zugang zum Internet oder bei Unterstützungsbedarf zum Ausfüllen des Onlineformulars, wenden sich an die Impfhotline: 084 833 66 11.

### **Onlineformular für im Ausland Genesene**

Im Ausland Genesene (unabhängig von ihrem Ursprungsland) können über die zentrale Plattform des Bundes das Schweizer COVID-Zertifikat beantragen. Benutzen Sie dazu das folgende Onlineformular. Voraussetzung ist, dass die COVID-19-Erkrankung mit einem PCR-Test bestätigt wurde und Sie diesen Nachweis vorweisen können. Zudem wird eine behördliche Bestätigung der Aufhebung der Isolation mit Name und Adresse dieser Stelle gefordert.

### **Zertifikat für positives Antikörpertestresultat (16.11.21)**

Sie können für ein in der Schweiz ausgestelltes positives Antikörpertestresultat ein COVID-Zertifikat erhalten. Dieses wird Ihnen direkt vom Labor per E-Mail oder mittels Transfercode in Ihre «Covid Certificate-App» übermittelt. Das Zertifikat ist 90 Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme gültig.

Der Antikörpertest ist kostenpflichtig und muss selbst bezahlt werden. Er muss von einem zertifizierten Labor durchgeführt worden sein. Vor dem 16. November 2021 durchgeführte Antikörpertests berechtigen nicht zur Ausstellung eines Zertifikats.

Beachten Sie: Das Covid-Zertifikat für einen Antikörpertest ist nur in der Schweiz gültig.

## **2.1. Im Ausland geimpft (18.10.21)**

Im Ausland Genesene (unabhängig von ihrem Ursprungsland) können über die zentrale Plattform des Bundes das Schweizer COVID-Zertifikat beantragen. Benutzen Sie dazu das folgende Onlineformular. Voraussetzung ist, dass die COVID-19-Erkrankung mit einem PCR-Test bestätigt wurde und Sie diesen Nachweis vorweisen können. Zudem wird eine behördliche Bestätigung der Aufhebung der Isolation mit Name und Adresse dieser Stelle gefordert.

<https://covidcertificate-form.admin.ch/foreign>

## **3. Für Getestete**

### **3.1. PCR-Test**

Personen erhalten nach einem negativen PCR-Test ihr COVID-Zertifikat direkt in die «COVID Certificate» App ausgeliefert. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass das COVID-Zertifikat schnellstmöglich verfügbar ist.



### **3.2. Antigen-Schnelltest**

Bei negativen Antigen-Schnelltests werden die COVID-Zertifikate in der Regel durch die Testinstitutionen vor Ort ausgestellt oder direkt in die Covid Certificate App zugestellt. Bitte informieren Sie sich vorgängig bei der Teststelle, ob sie Zertifikate ausstellt.

### **3.3. Keine Zertifikate für Selbsttests**

Für Selbsttests werden keine COVID-Zertifikate ausgestellt.

Informationen zur Ausstellung des COVID-Zertifikats im Kanton Zürich finden Sie unter [zh.ch/covid-zertifikat](https://www.zh.ch/covid-zertifikat).

### **3.4. Keine Zertifikate bei gewissen Teststellen (Stand: 7.9.2021)**

Es gibt Teststellen, welche keine Zertifikate ausstellen. Bitte erkundigen Sie sich daher VOR einem Test, ob ein Zertifikat ausgestellt werden kann. Die Möglichkeit, in diesem Fall ein Zertifikat über ein kantonales Webformular zu beantragen, ist aus verschiedenen Gründen nicht mehr vorhanden.

## **4. Das nationale Covid-Zertifikat wird nicht wie angekündigt zugestellt, was ist zu tun?**

Für Fragen rund um die Zertifikats-Ausstellung kontaktieren Sie bitte die dafür zuständige Impfhotline des Kantons Zürich: 084 833 66 11

## **5. Weitere Fragen zum COVID-Zertifikat**

### **Welche Informationen enthält das COVID-Zertifikat?**

Das COVID-Zertifikat beinhaltet verschiedene persönliche Angaben: Dazu gehören Name, Vorname, Geburtsdatum und eine Zertifikatsnummer. Zudem enthält es die notwendigen Informationen zur erfolgten COVID-19-Impfung (Anzahl Dosen, Angaben zum verabreichten Impfstoff und Impfdatum), zur Genesung oder zum negativen PCR-Test- bzw. Antigen-Schnelltest-Resultat.

### **Welche Informationen enthält das COVID-Zertifikat-Light? (18.10.21)**

Das Zertifikat-Light gibt nur darüber Auskunft, ob es gültig ist und erlaubt die Zuordnung zu einer Person. Alle weiteren Daten, ob es sich um ein Genesenen-, Geimpften- oder Getesteten-Zertifikat handelt, sind nicht enthalten. Sie können ihre COVID-App beliebig das regulären oder das Zertifikat-Light anzeigen lassen (und dies jederzeit wechseln). Das COVID-Zertifikat-Light ist nur in der Schweiz gültig.

### **In welcher Form ist das Zertifikat erhältlich?**

Das COVID-Zertifikat wird Ihnen als PDF oder in Papierform mit einem QR-Code zur Verfügung gestellt. Diesen persönlichen QR-Code können Sie auch scannen und in der «COVID Certificate» App auf Ihrem Mobiltelefon speichern. Beim Vorweisen des COVID-Zertifikats auf Papier oder in der App müssen Sie sich mit Ihrer Identitätskarte oder Ihrem Pass ausweisen.

Beispiel des COVID-Zertifikats für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen als PDF-Datei:





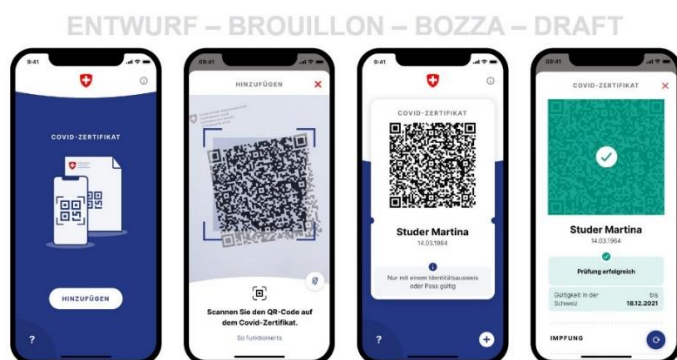
### Wo gibt es die «COVID Certificate»-App?

Sie können Ihr COVID-Zertifikat auch elektronisch mitführen. Dazu steht die «COVID Certificate»-App kostenlos im Apple App Store und Google Play Store zum Herunterladen bereit. Sie können danach mit der «COVID Certificate»-App den QR-Code auf Ihrem COVID-Zertifikat mit der Kamera scannen und das Zertifikat auf Ihrem Mobilgerät speichern.

Sie können mehrere COVID-Zertifikate in der «COVID Certificate»-App speichern, beispielsweise mehrere negative Testresultate oder die Zertifikate von Familienangehörigen. Zudem können Sie sich in der App anzeigen lassen, wie lange das COVID-Zertifikat gültig ist und wann es in der Schweiz ablaufen wird.

Alle Informationen rund um das COVID-Zertifikat finden Sie auf der BAG-Website unter [COVID-Zertifikat \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/covid-zertifikat).

Informationen zur Ausstellung des COVID-Zertifikats im Kanton Zürich finden Sie unter [zh.ch/covid-zertifikat](https://www.zh.ch/covid-zertifikat).



### Erhalte ich mein COVID-Zertifikat automatisch, wenn ich mich im kantonalen Impftool angemeldet habe?

Für Personen, die bei der Registrierung im kantonalen Impftool angekreuzt haben, dass ihre Impfdaten zur Erstellung des Impfausweises weitergegeben werden dürfen, wird das COVID-Zertifikat automatisch erstellt.

Sobald Ihr Zertifikat generiert wurde, werden Sie per SMS benachrichtigt.

### Mein Name auf dem COVID-Zertifikat ist falsch geschrieben bzw. die Angaben stimmen nicht mit dem Ausweis überein. Wie kann ich das ändern lassen?

Ihre persönlichen Angaben auf dem COVID-Zertifikat sollten mit den Angaben in Ihrem Pass oder auf Ihrer ID übereinstimmen. So vermeiden Sie mögliche Schwierigkeiten bei der Überprüfung Ihres Zertifikats mit einem Ausweis. Mit dem Webformular auf der Website [www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/covid-zertifikat.html#1535573944](http://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/covid-zertifikat.html#1535573944) können Sie die Anpassung Ihrer Daten (Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum) beantragen. Sie müssen den Scan Ihrer ID oder Ihres Reisepasses sowie Ihr aktuelles COVID-Zertifikat hochladen.

### **Wird auf dem Zertifikat meine persönliche Wohnadresse ersichtlich sein?**

Nein. Aus Datenschutzgründen wird auf dem Zertifikat keine Wohnadresse ersichtlich sein. Für die prüfende Person werden lediglich Vorname, Name, Geburtsdatum und Gültigkeit ersichtlich sein.

### **In welchen Sprachen wird das COVID-Zertifikat ausgestellt?**

Das Zertifikat wird in einer Amtssprache des Bundes sowie in Englisch ausgestellt.

### **Wann brauche ich ein Covid-Zertifikat? (gültig ab 13.9.21)**

- Clubs, Discos und Tanzveranstaltungen
- Innenräume von Restaurants und Bars
- Innenräume von Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Zoos, Casinos, Fitnesscenter, Kletterhallen, Hallenbäder
- Veranstaltungen in Innenräumen wie Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Privatveranstaltungen in öffentlich zugänglichen Lokalen
- Grossveranstaltungen draussen (ab 1'000 Personen)
- sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben (Ausnahme: beständige Gruppen von max. 30 Personen, die in abgetrennten Räumen regelmässig zusammen trainieren oder proben).

### **Keine Zertifikatspflicht (13.9.21)**

- öffentlicher Verkehr und Transitbereiche von Flughäfen
- Detailhandel
- private Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten bis 30 Personen
- religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung bis max. 50 Personen
- Treffen von Parlamenten und Gemeindeversammlungen
- Dienstleistungen von Behörden sowie personenbezogene Dienstleistungen, wie etwa Coiffeursalons, therapeutische und Beratungsangebote und Gastronomieangebote in sozialen Anlaufstellen (z.B. Gassenküchen im Innenbereich)

### **Zertifikate können optional eingesetzt werden (13.9.21)**

- **Veranstaltungen im Freien unter 1'000 Personen**  
Betriebe oder Organisatoren können selber entscheiden, ob sie den Zugang nur auf Personen mit einem COVID-Zertifikat beschränken wollen. In diesem Fall kann beispielsweise auf Schutzkonzepte, Kapazitätsbeschränkungen oder die Kontaktdatenerhebung verzichtet werden.
- **Im Arbeitsbereich**  
Ab dem 13. September 2021 darf das Zertifikat auch im Arbeitsbereich genutzt werden. Arbeitgeber dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei ihren Arbeitnehmenden nur dann überprüfen, wenn es dazu dient, angemessene Schutzmassnahmen festzulegen oder Testkonzepte umzusetzen. Die Information über den Immunitätsstatus oder das Testergebnis dürfen ausserdem für keine weiteren Zwecke verwendet werden.
- **An Hochschulen**

Ab dem 13. September 2021 können die Kantone oder die Hochschulen eine Zertifikatspflicht für den Studienbetrieb auf Bachelor- und Masterstufe vorschreiben.

### **Brauchen auch Kinder ein COVID-Zertifikat?**

Kinder und Jugendliche ab 16 Jahren benötigen ein COVID-Zertifikat.

### **Kann das Zertifikat für Geimpfte auch erstellt werden, wenn nur eine Impfdosis nach durchgemachter Erkrankung appliziert wurde?**

Ja. Für Personen, die nach einer zurückliegenden bestätigten COVID-19-Erkrankung nur eine Impfdosis erhalten, wird ebenfalls ein Zertifikat ausgestellt. Informationen zur Ausstellung des COVID-Zertifikats im Kanton Zürich finden Sie unter [zh.ch/covid-zertifikat](https://zh.ch/covid-zertifikat).

### **Welcher Test ist nötig, um nach einer COVID-Erkrankung ein COVID-Zertifikat zu erhalten?**

Es braucht ein positives PCR-Test-Resultat, um ein Genesenen-Zertifikat zu erhalten.

Wer sich frühestens nach 4 Wochen nach der Erkrankung einmal impfen lässt, hat Anspruch auf ein Geimpften-Zertifikat, unabhängig davon, ob beim Krankheitsausbruch ein PCR-Test oder ein Antigen-Schnelltest durchgeführt wurde.

### **Zertifikat für positives Antikörpertestresultat (16.11.21)**

Sie können für ein in der Schweiz ausgestelltes positives Antikörpertestresultat ein COVID-Zertifikat erhalten. Dieses wird Ihnen direkt vom Labor per E-Mail oder mittels Transfercode in Ihre «Covid Certificate-App» übermittelt. Das Zertifikat ist 90 Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme gültig.

Der Antikörpertest ist kostenpflichtig und muss selbst bezahlt werden. Er muss von einem zertifizierten Labor durchgeführt worden sein. Vor dem 16. November 2021 durchgeführte Antikörpertests berechtigen nicht zur Ausstellung eines Zertifikats.

Beachten Sie: Das Covid-Zertifikat für einen Antikörpertest ist nur in der Schweiz gültig.

### **Aus welchem Kanton bekomme ich mein Zertifikat (z.B. Personen mit Wohnsitz in Bern, impfen bzw. testen sich in einem anderen Kanton)?**

Sie erhalten Ihr Zertifikat von jenem Kanton, in dem Sie die Impfung erhalten bzw. den Test durchgeführt haben.

### **Gibt es eine Möglichkeit, die Zertifikate über den Postweg zu bestellen?**

Ja, über die Impfhotline (0848 33 66 11). Halten Sie hierfür Ihren sechsstelligen Registrierungs-Code bereit.

### **Wie lange ist das COVID-Zertifikat gültig?**

Die Gültigkeitsdauer unterscheidet sich je nachdem, ob Sie eine COVID-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis haben. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse kann sich die Gültigkeitsdauer verändern. Folgende Angaben entsprechen dem Stand 16.6.21. Die Informationen finden Sie unter [COVID-Zertifikat | Kanton Zürich \(zh.ch\)](https://zh.ch/covid-zertifikat).

#### **Für geimpfte Personen**

365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis

#### **Für genesene Personen**

180 Tage nach dem positiven PCR-Test

#### **Für negativ getestete Personen**

- PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme
- Antigen-Schnelltest: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Alle Informationen rund um das COVID-Zertifikat finden Sie auf der BAG-Website unter [COVID-Zertifikat \(admin.ch\)](#).

**Der vollständige Impfschutz besteht erst zwei Wochen nach der zweiten Impfung. Das COVID-Zertifikat habe ich aber früher erhalten. Ist es vor Ablauf der zwei Wochen gültig?**

Es ist korrekt, dass gemäss EKIF der vollständige Impfschutz erst zwei Wochen nach der zweiten Impfung eintritt. Der Impfschutz wird jedoch schon am Tag der zweiten Impfung als ausreichend erachtet, so dass das Zertifikat unmittelbar eingesetzt werden kann. Eine geimpfte Person kann somit am Tag der zweiten Impfung eine Veranstaltung besuchen, für die ein COVID-Zertifikat vorgeschrieben ist.

**Sehe ich in der «COVID Certificate»-App, ob mein COVID-Zertifikat gültig ist?**

In der «COVID Certificate»-App wird ausgewiesen, wann Ihr COVID-Zertifikat in der Schweiz ablaufen wird. Sie können in der Detail-Ansicht überprüfen, ob Ihr COVID-Zertifikat aktuell gültig ist.

**Ist auf dem Papier-Zertifikat auch ersichtlich, ab wann und bis wann das Zertifikat gültig ist?**

Auf den gedruckten Impf- und Test-Zertifikaten ist ersichtlich, ab wann diese gültig sind. Bis wann die Gültigkeit anhält, lässt sich aus den aktuell gültigen Regeln ableiten, ist auf dem Papier-Zertifikat jedoch nicht ersichtlich. Bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen kann so die Gültigkeit automatisch angepasst werden. In den Halter- und Prüfer-Apps kann die Gültigkeit anhand der Regeln in der Schweiz direkt überprüft werden. Bei Zertifikaten für Genesene ist die Gültigkeit auf 180 Tage festgelegt. Dies ist auf den Zertifikaten für Genesene so ersichtlich.

**Wird ein Zertifikat automatisch verlängert oder muss es neu beantragt werden?**

Falls sich die Regeln, nach denen die Gültigkeitsdauer eines Zertifikats bestimmt wird, verändern, so gilt dies für alle Zertifikate. Sollte also die Gültigkeit von Zertifikaten von 6 auf beispielsweise 12 Monate verlängert werden, dann verlängert sich automatisch die Gültigkeit der aktuell gültigen Zertifikate um 6 Monate. Im Moment trifft dies nur für Zertifikate für Geimpfte zu.

**Wer darf das COVID-Zertifikat überprüfen, und wie funktioniert diese Überprüfung?**

Die COVID-Zertifikate können mit der Verifizierungs-App namens «COVID Certificate Check» überprüft werden. Diese ist jedoch ausschliesslich für Personen und Institutionen notwendig, welche die COVID-Zertifikate überprüfen.

Bei der Überprüfung des Zertifikats kann im Rahmen gesetzlicher Pflichten verlangt werden, dass sich die Besitzerinnen und Besitzer mit einem Ausweisdokument mit Foto (z.B. ID) ausweisen. So kann sichergestellt werden, dass der Name im Ausweisdokument mit dem Namen auf dem COVID-Zertifikat übereinstimmt. Zur Überprüfung des COVID-Zertifikats wird der QR-Code entweder auf dem Papier, dem PDF oder in der «COVID Certificate»-App gescannt, um die Echtheit des Zertifikats zu kontrollieren.

**Was passiert, wenn ich mein ausgedrucktes COVID-Zertifikat verliere?**

Ihr COVID-Zertifikat wird in keinem zentralen System gespeichert. Es befindet sich ausschliesslich in Ihrem Besitz. Bewahren Sie das COVID-Zertifikat auf Papier deshalb sorgfältig auf oder speichern Sie es in der «COVID Certificate» App ab. Bei Verlust müssen Sie das COVID-Zertifikat erneut bei der ausgebenden Stelle anfragen.

**Wird das Schweizer COVID-Zertifikat auch im Ausland akzeptiert?**

Das COVID-Zertifikat der Schweiz wird mit dem «EU digital COVID certificate» kompatibel und gilt somit im gesamten EU/Schengen-Raum. Ein in der Schweiz ausgestelltes COVID-Zertifikat kann also auch von den nationalen Systemen im europäischen Raum geprüft werden.

**Brauche ich das COVID-Zertifikat für die Einreise in andere Länder?**

Ein COVID-Zertifikat, das in der Schweiz gültig ist, bedeutet keine Garantie für die Einreise in andere Länder. Jedes Land bestimmt seine eigenen Einreiseregeln und hat die Hoheit, sie je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage laufend anzupassen.

Entsprechend ist es wie bis anhin möglich, dass in gewissen Ländern strengere Einreiseregeln gelten als in der Schweiz. Deshalb sollten Sie sich vor jeder Reise über die Einreisebestimmung auf der offiziellen Website des Ziellands informieren.

Für Reisen im EU-Raum kann folgende Website einen ersten Überblick über die Bestimmungen der einzelnen EU-Länder bieten: <https://reopen.europa.eu/de/>

**Werden Schweizer COVID-Zertifikate für Getestete, die über 24 Stunden alt sind, vom Ausland anerkannt?**

Falls die Einreiseregeln des entsprechenden Landes einen Antigentest für mehr als 48 Stunden als gültig erachten, dann wird das Schweizer Zertifikat auch anerkannt, wenn es älter als 24 Stunden ist.

**Läuft das Antigen-Zertifikat nach 24 Stunden automatisch ab?**

Nein. Die Gültigkeit wird durch die Prüfpapp bestimmt. Das heisst, nach 24 Stunden ist es in der Schweiz ungültig. Im Ausland hängt es von den Regeln des jeweiligen Landes ab.

**Wie komme ich nach meinen Ferien zurück in die Schweiz, wenn die Gültigkeit meines in der Schweiz gemachten Tests abgelaufen ist?**

Im Ausland muss ein entsprechender Test durchgeführt und dokumentiert werden, der bei der Einreise in die Schweiz gültig ist.

**Wird die «COVID Certificate»-App auch ausserhalb der Schweiz erhältlich sein?**

Die App steht im App Store sowie im Google Play Store weltweit zur Verfügung.

**Sind meine Daten sicher?**

Der Bund ist für die Datensicherheit bei der Erstellung der COVID-Zertifikate innerhalb des Bundessystems verantwortlich. Personendaten werden nicht zentral bei der Bundesverwaltung gespeichert. Die für die Signierung des Zertifikates benötigten persönlichen Daten werden vom System des Bundes gelöscht, sobald das Zertifikat generiert und übermittelt wurde.

Bei der Überprüfung des COVID-Zertifikats mit der vom Bund zur Verfügung gestellten Verifizierungs-App werden nur diejenigen Informationen angezeigt, die für eine Überprüfung und Zuordnung zu einer bestimmten Person erforderlich sind.

Besitzerinnen und Besitzer eines COVID-Zertifikats sind verantwortlich für eine sichere Aufbewahrung ihres Zertifikats. Sie entscheiden selbst, wem sie das COVID-Zertifikat vorweisen und die dabei ersichtlichen persönlichen Daten preisgeben.

Falls Sie die «COVID Certificate»-App nutzen, wird das COVID-Zertifikat ausschliesslich lokal auf Ihrem Mobilgerät gespeichert.

Auch bei der Überprüfung des COVID-Zertifikats ist es technisch ausgeschlossen, dass Personendaten gespeichert werden – weder auf den Servern der Bundesverwaltung oder von Dritten noch in der Verifizierungs-App.

Das COVID-Zertifikat enthält eine digitale Signatur und ist dadurch fälschungssicher. Zudem kann der Zugriff auf das Zertifikat auf dem Mobilgerät durch eine Face-ID, Touch-ID oder einen PIN geschützt werden.

Falls Sie Ihr COVID-Zertifikat verlieren, können Sie bei der ausgebenden Stelle ein neues anfordern.

### **Wer sieht die Inhalte meines COVID-Zertifikats bei der Erstellung?**

Die COVID-Zertifikate werden durch Personen ausgestellt, die von den Kantonen autorisiert wurden. Sie sind in der Regel an den Umgang mit persönlichen, medizinischen Daten gewohnt. Die Erzeugung des Zertifikats erfolgt anschliessend maschinell automatisiert durch die Systeme des BIT. Dabei werden keine persönlichen Daten zentral gespeichert.

### **Es wird gesagt, dass keine persönlichen Daten auf den Systemen der Bundesverwaltung gespeichert werden. Wie kann der Bund die Zertifikate für Genesene erstellen und per Post zusenden?**

Für die Ausstellung von COVID-Zertifikaten werden in der Tat keine zusätzlichen Daten gespeichert. Bei Ausstellung und Druck dieser Zertifikate werden die Daten ausschliesslich verarbeitet, nicht gespeichert.

### **Ist das COVID-Zertifikat fälschungssicher?**

Dank der integrierten elektronischen Signatur der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantiert der QR-Code die Fälschungssicherheit und somit die Echtheit des COVID-Zertifikats.

Um die Echtheit und Gültigkeit des COVID-Zertifikats überprüfen zu können, wird zudem für prüfende Stellen wie Einreisebehörden, Flughäfen, Clubs oder Grossveranstalter die «COVID Certificate Check»-App entwickelt. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>.

### **Wer darf das COVID-Zertifikat überprüfen, und wie funktioniert diese Überprüfung?**

Die COVID-Zertifikate können mit der Verifizierungs-App namens «COVID Certificate Check» überprüft werden. Diese ist jedoch ausschliesslich für Personen und Institutionen notwendig, welche die COVID-Zertifikate überprüfen.

Bei der Überprüfung des Zertifikats kann im Rahmen gesetzlicher Pflichten verlangt werden, dass sich die Besitzerinnen und Besitzer mit einem Ausweisdokument mit Foto (z.B. ID) ausweisen. So kann sichergestellt werden, dass der Name im Ausweisdokument mit dem Namen auf dem COVID-Zertifikat übereinstimmt.

Zur Überprüfung des COVID-Zertifikats wird der QR-Code entweder auf dem Papier, dem PDF oder in der «COVID Certificate»-App gescannt, um die Echtheit des Zertifikats zu kontrollieren.

### **Kann ich ein COVID-Zertifikat widerrufen?**

Die Ausstellerinnen und Aussteller sowie die zuständigen kantonalen Behörden können ein Zertifikat widerrufen.

### **Wird die Schweizer Mobile App auch ausländische Zertifikate einlesen können und umgekehrt?**

Ja, die Schweizer Mobile App (COVID-Certificate Check App) wird auch ausländische Zertifikate, in einem ersten Schritt diejenigen der EU, lesen können und vice versa.

### **Die Schweizerische Covid-Check-App weist ein (ausländisches) Zertifikat als ungültig aus, obwohl es eigentlich den aktuellen Bestimmungen der Schweiz gültig sein müsste. Was ist zu tun?**



Die verwendete Covid-Check-App ist auf den neusten Stand zu bringen (Update direkt auf jedem verwendeten Gerät via App Store/Google Play Store).

**Mein Name auf dem COVID-Zertifikat entspricht nicht der Schreibweise auf meiner ID oder in meinem Reisepass. Wie kann ich das ändern?**

Ihre persönlichen Angaben auf dem COVID-Zertifikat sollten mit den Angaben in Ihrem Pass oder auf Ihrer ID übereinstimmen. So vermeiden Sie mögliche Schwierigkeiten bei der Überprüfung Ihres Zertifikats mit einem Ausweis. Mit dem Webformular auf der Website [www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/covid-zertifikat.html#1535573944](http://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/covid-zertifikat.html#1535573944) können Sie die Anpassung Ihrer Daten (Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum) beantragen. Sie müssen den Scan Ihrer ID oder Ihres Reisepasses sowie Ihr aktuelles COVID-Zertifikat hochladen.

**Auf meinem COVID-Zertifikat fehlt die Passnummer? Was ist zu tun?**

Der Kanton ist für die Korrektur fehlerhafte Angaben auf dem Zertifikat zuständig, wie etwa falsch geschriebene Namen, fehlende Namen, ein falsches Geburtsdatum oder falsche Angaben zum verimpften Impfstoff. Die Korrektur dieser Angaben kann auf der [Website der Gesundheitsdirektion \(zh.ch/covid-zertifikat\)](http://www.zh.ch/covid-zertifikat) mittels Webformular verlangt werden. Für weiteren Fragen zum Zertifikat, zum Beispiel zur Thematik, welche Daten auf dem Zertifikat aufgeführt sind und welche nicht (wie auch das Fehlen der Passnummer), ist der Bund zuständig. Bitte wenden Sie sich an die "Infoline Coronavirus" des Bundes (058 463 00 00).

**Reicht es auf Reisen, wenn ich das COVID-Zertifikat auf dem Handy habe?**

Das ist abhängig vom Zielland. Wir empfehlen generell, auch einen Papierausdruck des Zertifikats mitzuführen. Obschon das Schweizer COVID-Zertifikat mit dem europäischen Zertifikat kompatibel ist, wird je nach Destination das Vorweisen des Papierausdrucks verlangt. Der Ausdruck des Zertifikats ist ebenfalls zweisprachig, in einer der Schweizer Landessprachen und in Englisch. Erkundigen Sie sich immer vorweg über die Einreisebestimmungen in Ihrem Zielland und auch nach den Bestimmungen in allfälligen Transitländern, um Schwierigkeiten zu vermeiden.

## **28. Werbung für Impfungen**

**Ist es dem Kanton erlaubt, Werbung für Impfungen zu machen? (30.8.21)**

Die Covid-19-Impfstrategie des Bundes hat zum Ziel, innert nützlicher Frist eine hinreichende Durchimpfungsrate der impfwilligen Schweizer Bevölkerung zu erreichen. Dieses Ziel unterstützt der Kanton Zürich, indem er im Rahmen einer Informationskampagne auf die Vorteile einer Covid-19-Impfung aufmerksam macht.

Einen konkreten Impfstoff als Arzneimittel im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21) bewirbt der Kanton Zürich nicht. Seine Massnahmen sind damit nicht Werbung im rechtlichen Sinne oder zu Gunsten eines bestimmten Pharmaherstellers.

Details zur Impfstrategie des Bundes entnehmen Sie bitte dem folgenden Dokument: [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/impfung/covid\\_19\\_impfstrategie\\_bag\\_14042021.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/impfung/covid_19_impfstrategie_bag_14042021.pdf)